

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/331/2015-1	AZ:	30.06.2016
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Turnierplatz" (Flurstück 60/2 der Flur 47, Gemarkung Sachsenwald - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Abschließender Beschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.07.2016	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde vom 22.04.2015 bis zum 06.05.2015 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.07.2015 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt durch Schreiben vom 27.08.2015.

Die öffentliche Auslegung der Planung erfolgte 28.08.2015 bis zum 28.09.2015.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeindevertretung am 12.11.2015 geprüft und der abschließende Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde am 14.07.2016 aufgehoben und muss neu gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB / § 4 (2) BauGB) des Entwurfs der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle, für das Gebiet „Turnierplatz“ (Flurstück 60/2 der Flur 47, der Gemarkung Sachsenwald), abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit folgendem Ergebnis geprüft:

1.1 Berücksichtigt werden die Stellungnahmen auf den Seiten 1 bis 7 dieses Beschlusses.

1.2 Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben; aber keine Anregungen vorgetragen:

- Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden
- NABU
- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer Lübeck
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landeskriminalamt S-H
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Hamburg Wasser
- Deutsche Telekom Technik
- GM.SH
- GUV Schwarze Au-Amelungsbach
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH)
- Kabel Deutschland GmbH
- Stadt Reinbek
- TenneT TSO GmbH
- e-werk Sachsenwald GmbH
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG
- Hamburger Verkehrsbund GmbH
- Archäologisches Landesamt S-H

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

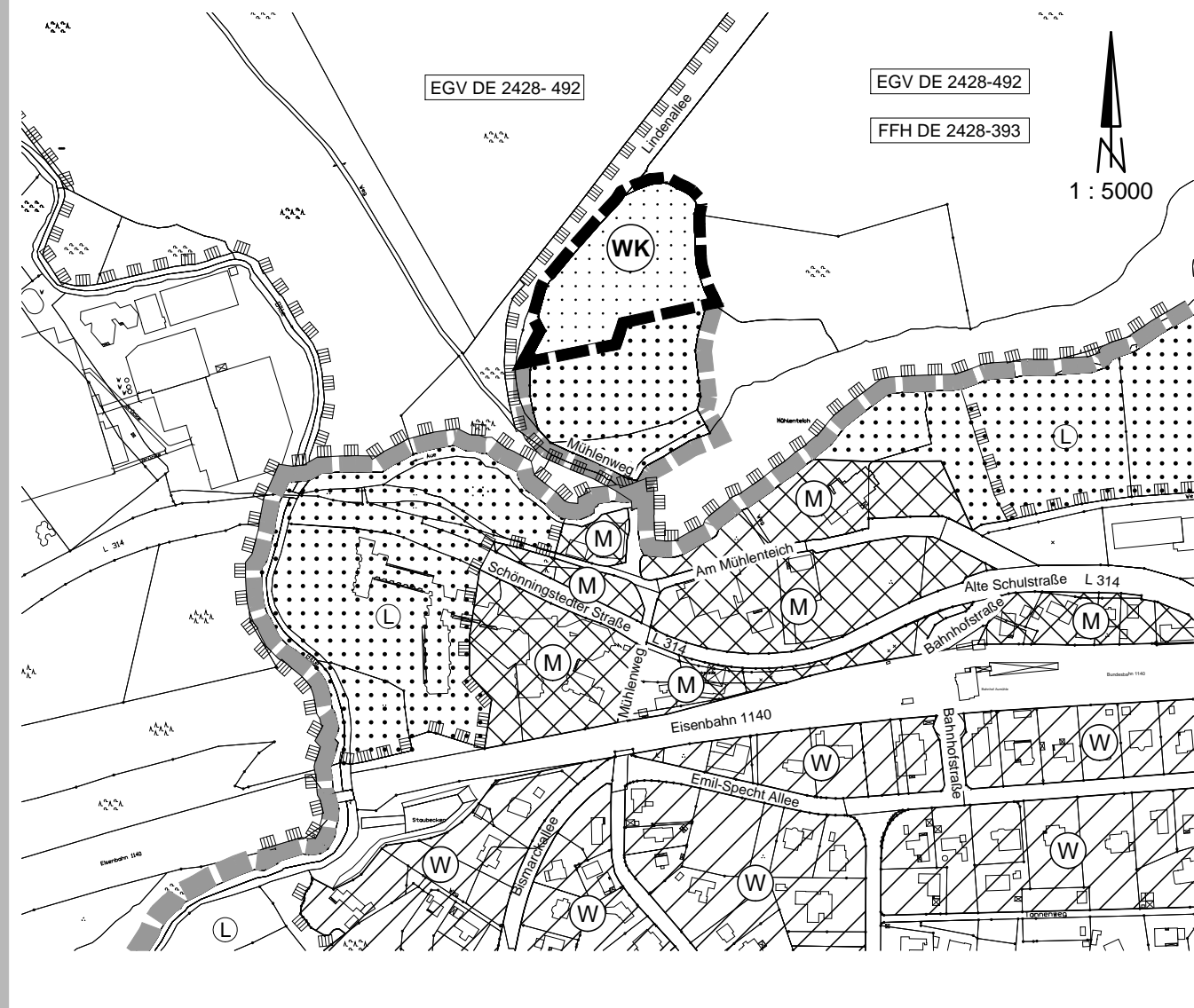
2. Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr _____ von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.


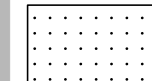

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------


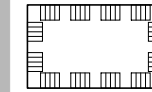


ZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNG

-  Umgrenzung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Flächen für die Landwirtschaft §5(2)9 BauGB
-  Waldkindergarten

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

-  Umgrenzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle §5(4) BauGB
-  Schutzgebiete Natura 2000
EGV DE 2428 - 492 "Europäisches Vogelschutzgebiet"
FFH DE 2428 - 393 "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" §32 BNatSchG/§5(4) BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

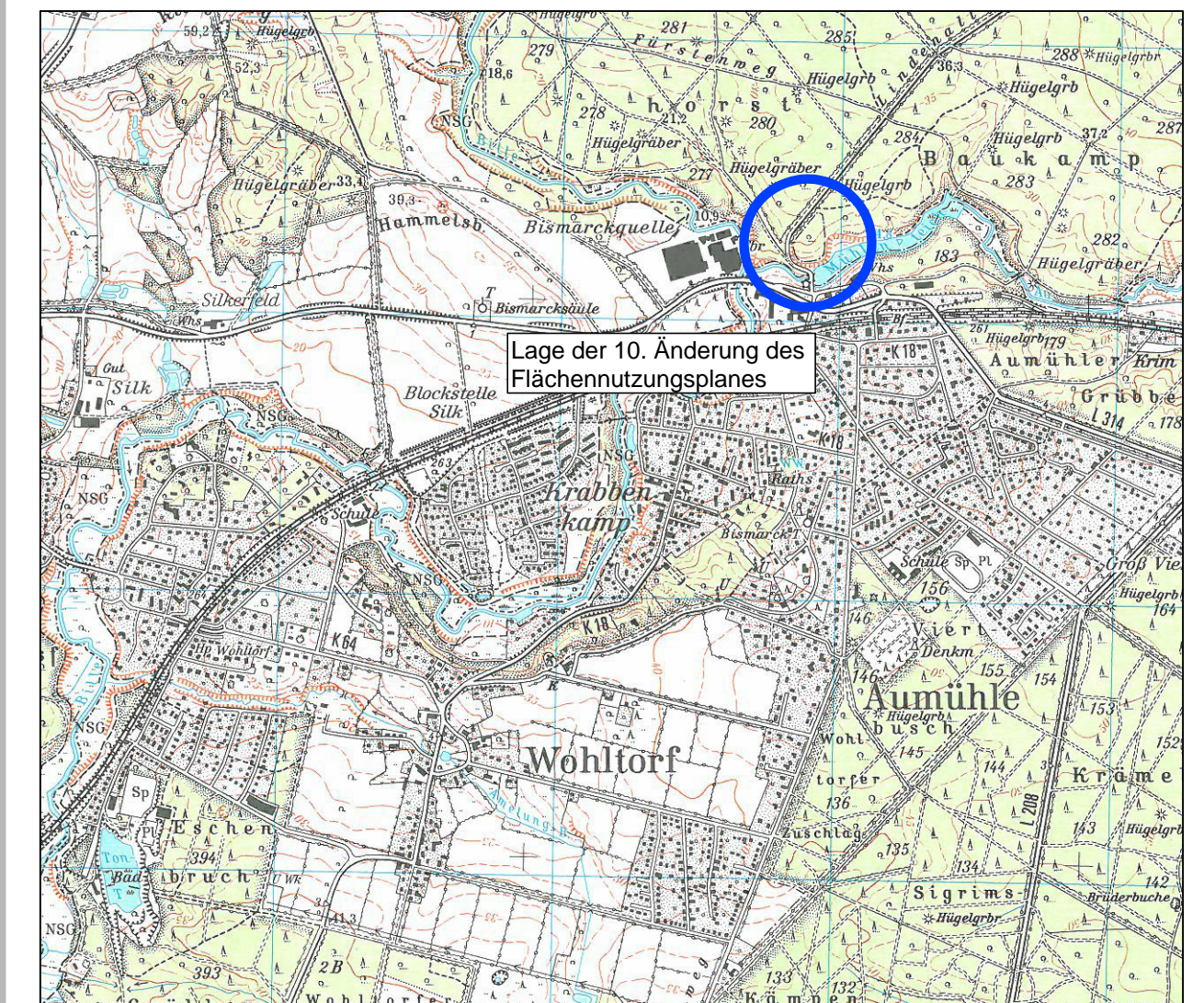
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.11.2014.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte vom 19.12.2014 bis 04.01.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 22.04.2015 bis 06.05.2015 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.04.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 16.07.2015 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 28.08.2015 bis zum 28.09.2015 während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.08.2015 bis zum 27.08.2015 bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 27.08.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am _____ beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom _____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am _____ wirksam.

Aumühle, den

Siegel

- Bürgermeister -

Übersichtskarte 1 : 25000



10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE AUMÜHLE

für das Gebiet
"Turnierplatz"
(Flurstück 60/2 der Flur 47, Gemarkung Sachsenwald)

Stand: Februar 2015
Juli 2015
Oktober 2015

Planungsbüro:





Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Gemeinde Aumühle

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stand: gemäß § 6 BauGB

Bearbeitet im Juli 2016

Verfasser:

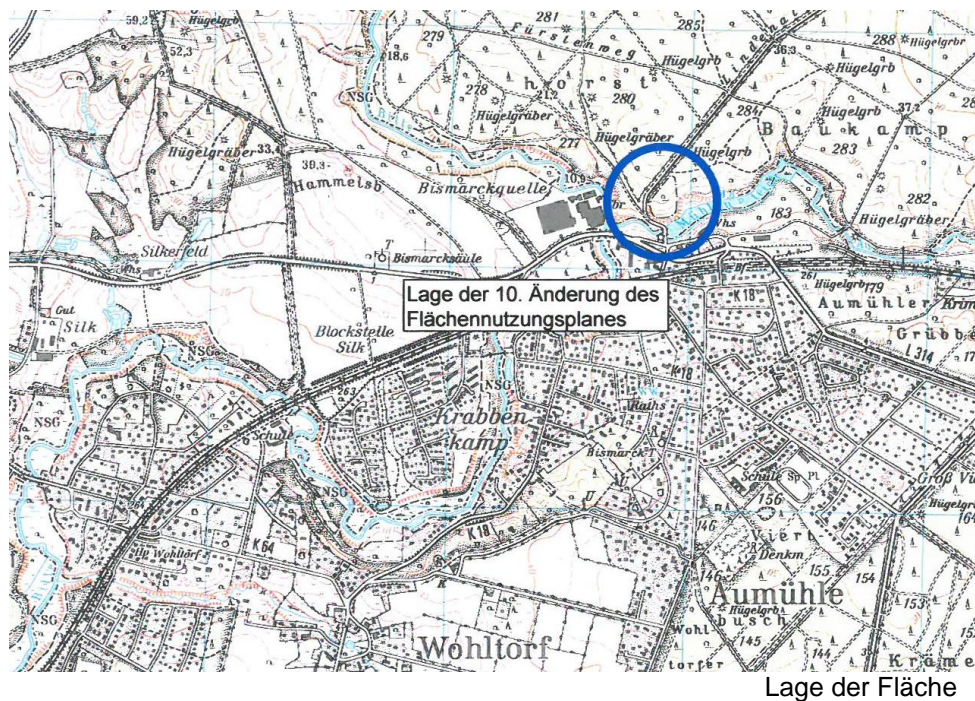
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:

Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:

Gemeinde Aumühle
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner Platz 1
21521 Dassendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsziel
2. Darstellungssystematik
3. Ver- und Entsorgung
4. Denkmalschutz
5. Umweltbericht
6. Waldabstand
7. Erschließung
8. Prüfung der FFH-Verträglichkeit



1. PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Aumühle hat in der Vergangenheit bereits nach verschiedenen Standorten für einen Waldkindergarten in ihrer Gemeinde gesucht. Bislang wurden verschiedene Standorte geprüft, aber kein geeigneter Standort wurde gefunden. Eigentumsverhältnisse, Flächenverfügbarkeit oder andere rechtliche Rahmenbedingungen standen entgegen.

Die Gemeinde hat jetzt eine Fläche gefunden, die als „ehemaliger Turnierplatz“ genutzt wurde.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche, von Waldflächen umgeben, dargestellt. Es handelt sich um eine Lichtung im Wald, die dem europäischen FFH-Gebiet „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Aue“ zugeordnet ist.

Um eine Rechtsicherheit für den Standort herzustellen und um einen mobilen Bauwagen als Schutzunterkunft baurechtlich aufstellen zu dürfen, muss der Flächennutzungsplan, für die Nutzung durch den Waldkindergarten, eine entsprechende Darstellung erhalten. Gemäß einem Abstimmungsgespräch mit dem Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Kreis Herzogtum Lauenburg, am 13.11.2014, ist die Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche mit dem Zusatz „Waldkindergarten“ hinreichend. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Aumühle hat am 13.11.2014, für das Gebiet: „Turnierplatz“ (Flurstück 60/2 der Flur 47, Gemarkung Sachsenwald), die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Das Gebiet innerhalb der Flächennutzungsplanänderung wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche, ergänzt mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB, ausgewiesen.

2. DARSTELLUNGSSYSTEMATIK

Die Grundlagen für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung sind der § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Inhalte der Baunutzungs- und Planzeichenverordnung. Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB).

In der Flächennutzungsplanänderung wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

3. VER- UND ENTSORGUNG

Die Entsorgung der Fäkalien erfolgt über eine Kompostierstoilette.

Es ist darauf zu achten, dass der Kompostierungsbehälter absolut flüssigkeitsdicht ist, so dass keine Austräge in das Grundwasser erfolgen können. Die Kompostierungsrückstände werden nach Abfallrecht entsorgt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Oberfläche versickert.

Das Trinkwasser wird in Kanistern zum Waldkindergarten geliefert. Stromversorgung erfolgt über ein Stromaggregat.



Der Abfall wird gesammelt und über die Gemeinde in zentralen Behältern bei der Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) entsorgt.

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Besondere Einrichtungen sind nicht erforderlich, der Mühlenteich aus dem Löschwasser entnommen werden kann, liegt in einer Entfernung von ca. 150 m.

4. DENKMALSCHUTZ

In dem betroffenen Gebiet ist ein archäologisches Objekt der Archäologischen Landesaufnahme bekannt, das durch die derzeitige Planung nicht beeinträchtigt wird.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich gem. § 12 (2) 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Darüber hinaus wird auf den § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat diese unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



5. UMWELTBERICHT

5.1. Einleitung

5.1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 10. Flächennutzungsplanänderung

Art des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat in ihrer Sitzung am 13.11.2014 beschlossen, wie ausführlich unter Ziffer 1 erläutert ist, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Grund der Aufstellung ist, dass die Gemeinde nach langem Suchen, einen geeigneten Standort für ihren Waldkindergarten gefunden hat und diesen Standort mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich zu sichern. Der Standort wird als „ehemaliger Turnierplatz“ genannt und umfasst das Flurstück 60/2 der Flur 47 in der Gemarkung Sachsenwald. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche, umgeben von Waldflächen (Sachsenwald), ausgewiesen.

Das Gebiet innerhalb der Flächennutzungsplanänderung wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche, ergänzt mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB ausgewiesen.

Angaben zum Standort

Die Gemeinde Aumühle gehört zu den Gemeinden Schleswig-Holsteins, liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg und ist dem Amt Hohe Elbgeest zugeordnet.

Das Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in der nordwestlichsten Ecke der Gemeinde Aumühle und liegt als Enklave, umgeben vom Sachsenwald bzw. vom Forstgutsbezirk Sachsenwald. Die Fläche ist eine offene Fläche (Lichtung) und wird als „ehemaliger Turnierplatz“ bezeichnet. Westlich, nördlich, östlich und südlich davon befinden sich Waldflächen. Weiter im Süden befindet sich der Mühlenteich und das Hotel – Restaurant Fürst Bismark Mühle. Die mit Kopfsteinen befestigte Lindenallee führt an der westlichen Seite des Plangebietes durch den Sachsenwald in süd-nördlicher Richtung von Aumühle nach Rotenbek.

Der Geltungsbereich befindet sich in und an europäischen Schutzgebieten; das Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (EGV DE 2428-492) und das FFH-Gebiet „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ (FFH DE 2428-393). Entsprechend wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Prüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Schaden begrenzenden Maßnahmen das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar und die Verträglichkeit damit gegeben ist.

5.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Wichtige Fachgesetze, wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, das Landeswaldgesetz und das Bundesbodenschutzgesetz, bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung.

Fachplanungen

Landesentwicklungsplan:

Die Gemeinde Aumühle befindet sich im östlichen Bereich (Waldbereich Sachsenwald) in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die Vorbehaltsräume sollen die



Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen.

Zudem ist die Bille als Biotopverbundsachse auf Landesebene ausgewiesen.

Die Gemeinde befindet sich außerdem in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. In solchen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Die Gemeinde Aumühle befindet sich entlang einer Siedlungsachse (Reinbek-Schwarzenbek), innerhalb des Ordnungsraums Hamburg. Hier soll u.a. die Siedlungs- und Freiraumentwicklung auf den Siedlungsachsen geordnet erfolgen.

Regionalplan:

Der Sachsenwald im Norden und Osten der Gemeinde, und somit auch der Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung, ist als Schwerpunktbereich für die Erholung und als regionaler Grünzug ausgewiesen. Der Geltungsbereich tangiert auch ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Bille mit angrenzenden Flächen ist als Naturschutzgebiet dargestellt.

Die Ortslage Aumühle befindet sich innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen um und an Hamburg. Hier soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen vollziehen. Besondere Siedlungsräume sind Räume, die sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt haben.

Landschaftsrahmenplan:

Der Sachsenwald, mit u.a. der Änderungsfläche, gehört zu einem Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion und ist auch ein Schwerpunktbereich für die Erholung.

Die Bille, direkt westlich der Änderungsfläche, ist sowohl als Naturschutzgebiet als auch regionale Grünverbindung dargestellt.

Außerdem sind die Bille und das Fließgewässer „Schwarze Au“, südlich der Änderungsfläche, Schwerpunktbereiche in dem überregionalen Biotopverbundsystem dargestellt.

Ferner ist die Bille als Geotop Nr. 39 „subglaziale Tal“ (Tal der Bille) dargestellt. Das Billetal ist durch Erosion weichselzeitlicher Schmelzwässer entstanden, die dem Elbe – Urstromtal zuströmten.

Landschaftsplan:

Die Gemeinde Aumühle verfügt über einen Landschaftsplan. Mit der abschließenden Stellungnahme des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 21.08.1990 (XI 350/5332.11-53/03-003), ist das Verfahren zur Aufstellung eines Landschaftsplanes nach damaligen Recht § 6 Abs. 3 LPflegG (Landschaftspflegegesetz) abgeschlossen worden.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im beplanten Zustand als hauptsächlich Wohnbauflächen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung



verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung mit den Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt sind, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

5.2.a.1 Schutzgut Mensch

Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind eng mit den übrigen Schutzgütern verbunden. Besonders deutlich macht dies die Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer zu sichern sind.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Waldkindergärten sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinderbetreuungseinrichtungen. Mit dem Wald als Spiel- und Aufenthaltsort werden auch Lernziele verknüpft und die Grundlagen zur Umwelterziehung gelegt: Das Erleben der Pflanzen und Tiere in ihren ursprünglichen Lebensräumen und der jahreszeitlichen Rhythmen und Naturerscheinungen, die Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge und Vernetzungen sowie die Wertschätzung der Lebensgemeinschaft Wald und des Lebens sind Lern- und Erfahrungsziele der Waldkindergärten. Der tägliche Aufenthalt in der freien Natur unterstützt eine positive Entwicklung der kindlichen Motorik und Wahrnehmung in den Bereichen Grob- und Feinmotorik, Koordination, taktile Wahrnehmung und Tiefensensibilität. Ferner wirkt ein täglicher Aufenthalt in der Natur für die Gesundheit des Menschen sehr positiv. Abwehrkräfte werden gestärkt und Erkältungskrankheiten schneller überwunden.

Die Ausweisung einer Fläche für den Waldkindergarten trägt im hohen Maß zur Umweltbildung bei und fördert die Gesundheit der Menschen. Es ist somit sehr positiv für das Schutzgut Mensch zu beurteilen.

Durch die Ausweisung der Planfläche als landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ werden keine für das Umfeld spürbaren Emissionen verursacht. Die Erschließung ist durch den Waldweg „Lindenallee“ gesichert. Das Bringen und Abholen der Kinder erfolgt auf vorhandenen Parkflächen, südlich des Plangebietes.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes besitzt im Bereich der Planänderungsfläche bzw. im Sachsenwald sehr hohe Attraktivität. Der Sachsenwald, das größte geschlossene Waldgebiet in Schleswig-Holstein, mit seinem vielfältigen vorhandenen Wanderwegenetz, wird von Erholungssuchenden von Nah und Fern sehr frequentiert.

5.2.a.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Unter Pflanzen sind zum einen die einzelnen Lebewesen zu verstehen, zum anderen aber auch Pflanzengruppen (Population, Arten, Gesellschaften).



Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie die Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Die Fläche wird von Wald und umgebender „Wiese“ (landwirtschaftliche Fläche) eingenommen. Der südliche Bereich dieser Wiese wird als Lagerfläche für Grünabfuhr der Gemeinden Aumühle und Wohltorf genutzt. Der nördliche Bereich wird teilweise von den spielenden Kindern des Waldkindergartens und teilweise von der Feuerwehr als Übungsplatz genutzt, sonst liegt die Fläche relativ ungenutzt.

Je nach Intensität der Nutzung zeigt die Fläche offenen Boden oder niedrig gehaltene Gras- und Krautflur. Wo die Nutzung kaum vorhanden ist, vor allem in Randbereichen, kann die Gras- und Krautflur sich voll entwickeln.

Der umgebende Wald ist überwiegend ein trockener, bodensaurer Eichen-Buchen Wald mit einzelnen Nadelholzbeständen. Am Rande, zur „Waldwiese“ bzw. Planänderungsfläche hin, sind auch lichtmögliche Gehölze wie u.a. Birken, Traubenkirschen und Vogelbeere vorhanden.

Südlich der Wiese fällt der Wald in Richtung Mühlenteich steil ab.

Die Planfläche befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes (EGV DE 2428-492) „Sachsenwald-Gebiet“. Das Vogelschutzgebiet ist 7.479 ha groß und erstreckt sich südlich und westlich von Schwarzenbek bis zum Billeetal mit dem Gewässersystem der Schwarzen Au sowie ein Bereich des Naturschutzgebietes Billeetal. Das Sachsenwald-Gebiet gilt insgesamt als Brutplatz für zahlreiche Arten der naturnahen Wälder und Bäche. Das übergreifende Schutzziel ist entsprechend die Erhaltung der naturnahen und strukturreichen Misch- und Laubwälder sowie eines naturnahen und dynamischen Fließgewässersystems.

Die Planfläche befindet sich außerdem innerhalb des FFH-Gebiets „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ (FFH DE-2428-393). Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 1.534 ha und umfasst das im Sachsenwald gelegene Gewässersystem der Schwarzen Au und die von Laubwald geprägten Bereiche des Sachsenwaldes. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des strukturreichen und weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes des Sachsenwaldes. Insbesondere sollen die Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern, Fließgewässern sowie strukturreichen Waldrändern, auch als Lebensraum von Amphibien sowie einer vielfältigen Vogelwelt, erhalten werden.

Durch die geplante Zweckbestimmung der Fläche als „Waldkindergarten“ wird die Aufstellung die zu einem Waldkindergarten zugehöriger Schutzhütte (Bauwagen) in einer Größe bis maximal 25 m² für die Kindergartenkinder ermöglicht. Aufgrund der an die Planfläche angrenzenden Waldränder, wird der gesetzlich geregelte Waldabstand berücksichtigt und der Standort der Schutzhütte außerhalb des Waldabstandes gewählt.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist durch die Planänderung nicht zu erwarten. Die Fläche wird bereits von den Kindern vormittags genutzt. Die Schutzhütte ist mobil und kann jederzeit umgesetzt werden. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nur die rechtliche Sicherung des Standortes.

5.2.a.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Generell erfüllen Böden eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.



Art der Betroffenheit und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich, gemäß des Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg innerhalb von Böden der Altmoränen. Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf Böden aus (Parabraunerde-) Braunerde – Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über (lehmigen) Sand (Geschiebelehm). Die Böden haben eine geringe bis mittlere Nährstoffbindung, einen geringen bis mittleren Wassergehalt und eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit.

Die Planung sieht die ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche mit einer Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ vor. Auf der Fläche soll auch ein mobiler Bauwagen (ca. 8 m x 3 m groß, Alternativ 10 m x 2,2 m) für die Kinder als Schutzhütte aufgestellt werden. Die Realisierung der Planung führt kaum zu einer intensiveren Nutzung der Fläche, da die Fläche schon als Sammelplatz für den Waldkindergarten genutzt wird. Der geplante Bauwagen kann jederzeit umgesetzt werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

5.2.a.4 Schutzgut Wasser

Art der Betroffenheit und Bewertung

Der Wasserhaushalt des Gebietes ist vor allem durch die eiszeitliche Entstehung gekennzeichnet.

Im Änderungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden.

Südlich des Änderungsgebiets befindet sich der ca. 2 ha große Mühlenteich, welcher vom Fließgewässer Schwarze Au durchflossen wird. Die Schwarze Au durchfließt den Norden der Gemeinde Aumühle und mündet ca. 200 m weiter westlich in die Bille.

Im nördlichen Bereich der Gemeinde Aumühle verläuft in der Ausrichtung des Billetaales die mit jüngeren Eiszeitablagerungen ausgefüllte Witzhaver Rinne. Sie hat durch Kies-Sande eine sickerwasserdurchlässige Verbindung zur Oberfläche. Die tiefe Rinne ist als guter Grundwasserleiter und –speicher von großer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Der Raum Aumühle hat deshalb besondere Bedeutung für die Trinkwasserneubildung, d.h. Grundwasseranreicherung und Grundwasserschutz. Südwestlich der Änderungsfläche, liegt der Standort der Fürst Bismarck Quelle.

Eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers im Gebiet ist möglich. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

5.2.a.5 Schutzgut Luft

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tieren sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme



Art der Betroffenheit und Bewertung

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

Die Planänderung umfasst nur die Benennung der Fläche für Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“. Eine Auswirkung auf das Schutzgut Luft ist daher nicht zu erwarten.

Aussagen zu den Betroffenheiten des Menschen erfolgen unter dem Punkt 5.2.a.1.

5.2.a.6 Schutzgut Klima

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Änderungsgebiet befindet sich in einem Übergangsraum zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima mit einem eher kontinentalen Klimacharakter, d.h. die Sommer sind eher trocken und warm und die Winter eher kühl. Durch die Nähe zum Großraum Hamburg kommt es jedoch vor allem im Winter zur leichten Erhöhung der Temperatur. Die Hauptwindrichtung ist Nordwest-West-Südwest; im Frühjahr treten häufiger Winde aus dem Osten auf.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind – wie beim Schutzgut Luft – vor allem die Emissionen zu nennen. Zu den Hauptbeeinträchtigungsfaktoren des Klimas zählt aber auch die Versiegelung. Sie kann bodennahes Klima, Strömungsverhalten, Verhältnis Einstrahlung/Ausstrahlung (Albedo) und Luftfeuchte verändern. Weiterhin kann auch die Änderung von Nutzungen oder Vegetationsdecke eine Rolle spielen.

Die Planänderung umfasst nur die Benennung der Fläche für Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“. Eine Auswirkung auf das Schutzgut Klima ist daher nicht zu erwarten.

5.2.a.7 Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und – inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.



Das Landschaftsbild im Änderungsgebiet ist überwiegend durch die Waldbereiche des Sachsenwaldes bzw. durch die markante Waldkulisse am Rande der landwirtschaftlichen Fläche (Wiese) geprägt.

Das Zusammenspiel dieser Landschaftselemente bedingt auch die hohe Erholungseignung des Raumes.

Der Wald bildet eine markante Abgrenzung der Wiese (landwirtschaftliche Fläche) in alle Richtungen. Durch die geplante Benennung der Fläche als „Waldkindergarten“ wird die Aufstellung, der zu einem Waldkindergarten zugehörigen Schutzhütte (Bauwagen) in einer Größe von bis zu maximal 24 m² für die Kindergartenkinder ermöglicht.

Die offene Wiese wird an der Stelle durch die Schutzhütte z.T. verbaut. Die Fläche ist aber durch eine Gehölzabschirmung zum Waldweg „Lindenallee“ hin, kaum einsehbar, lediglich nur direkt von der Zufahrt der Fläche ergibt sich ein Einblick über die Fläche. Somit ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild minimal zu sehen bzw. kaum zu erwarten.

5.2.a.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Begriff „Kultur- und Sachgüter“ bezeichnet zum einen Objekte von kultureller Bedeutung (z.B. historische Gebäude, Denkmäler) und zum anderen alle körperlichen Gegenstände i.S. des § 90 BGB (z.B. Gebäude, Geräte).

Zu nennen sind hier Gebäude, Alleen und Baumreihen sowie Einzelbäume sowie Sicht- und Wegebeziehungen.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Sachsenwald beherbergt eine Vielzahl von archäologischen Denkmälern, wie z.B. Hügelgräber.

Gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein befinden sich, gemäß § 12 (2) 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG), im Bereich des Änderungsgebietes, Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Die mit Kopfstein gepflasterte Lindenallee, westlich des Planänderungsgebietes, gehört zu den Kultur- und Sachgüter.

Auf der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches sind mit Vorkommen von Kulturdenkmälern im Boden zu rechnen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde die obere Denkmalschutzbehörde, Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, zu benachrichtigen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter ist aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

5.2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.



Art der Betroffenheit

Durch die Planung ergeben sich u.a. folgende mögliche Projektwirkungen:

- Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen separat betrachteten Schutzgütern
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen innerhalb von Schutzgütern
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen

Negative Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

5.2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Der Grund der Aufstellung ist, dass die Gemeinde Aumühle beabsichtigt, nach langem Suchen den jetzt gefundenen und mit dem Kreis abgestimmten Standort ihren Waldkindergarten planungsrechtlich zu sichern, in dem sie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchführt. Die Planfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche („ehemaliger Turnierplatz“), umgeben von Waldflächen des Sachsenwaldes, ausgewiesen. Mit der 10. Änderung wird die landwirtschaftliche Fläche mit einer Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ausgewiesen. Vorgesehen ist auf dem Standort eine kleine Schutzhütte, Bauwagen bis zur 25 m² Größe, der zu jederzeit umgesetzt werden kann, für den Waldkindergarten aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich in und an europäischen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet). Aus diesem Grund wurde eine Prüfung zur FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Planung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Schaden begrenzenden Maßnahmen das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar und die Verträglichkeit damit gegeben ist.

Eine negative Auswirkung auf die Schutzgebiete ist aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Die Fläche wird bereits als Treffpunkt des Waldkindergartens genutzt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes führt entsprechend kaum zu erheblichen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter.

5.2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes führt kaum zu veränderten Umweltauswirkungen im Vergleich zum Ursprungszustand. Es handelt sich weiterhin um die Ausweisung der Fläche als landwirtschaftliche Fläche, nur zusätzlich mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“, damit der Standort des Waldkindergartens planungsrechtlich gesichert wird und ein mobiler Bauwagen als Schutzunterkunft baurechtlich aufgestellt werden darf.

5.2.b.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umwidmung der betroffenen Flächen wird keine planerische Sicherheit für den Waldkindergartenstandort gewährleistet. Gegebenenfalls wird die Gemeinde gezwungen weiter nach einem geeigneten Standort zu suchen. Dies wird aber schwierig, da die



Gemeinde mehrere Standorte geprüft hat und die aus verschiedenen Gründen alle verworfen wurden.

5.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie in das Schutzgut Landschaftsbild werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen aufgeführt.

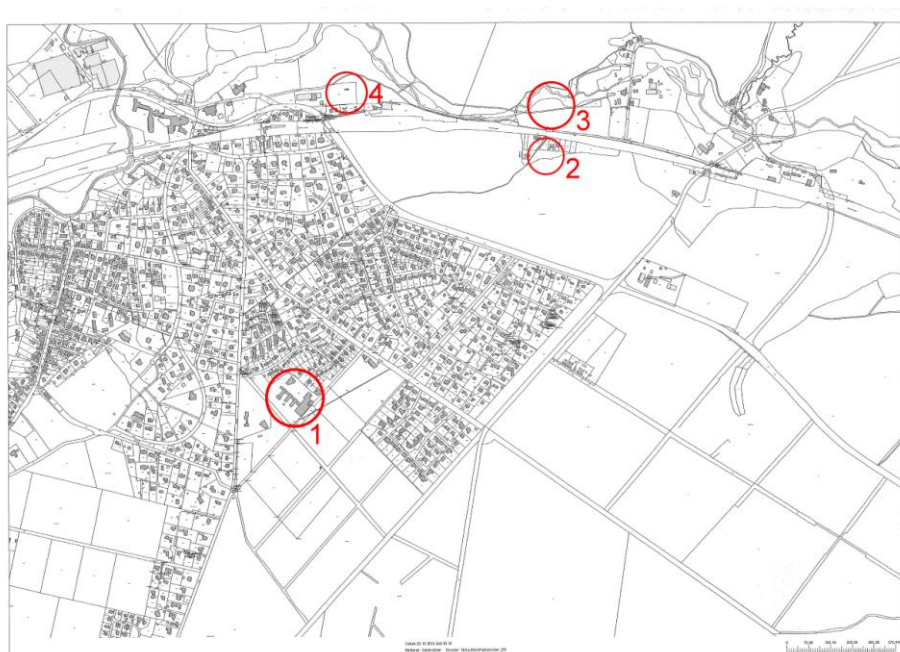
5.2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellung

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen in folgenden Teilbereichen:

- Keine erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bzw. angrenzenden Waldgebiete
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Sicherung der Naherholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes

5.2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Dokumentation zur Standortfindung:





Standort 1 – „Schule“ / Standort 2 – „Krim“ / Standort 3 – „Bismarckwiese“ Standort 4 – „Reithalle“
Standort 5 – „Turnierplatz“

Bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung des Standortes des Waldkindergartens, indem die im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche mit der 10. Änderung die Zweckbestimmung als „Waldkindergarten“ erhält.

Bevor die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung fasste, wurden mehrere Alternativstandorte untersucht. Letztendlich waren die Lage, die Grundstücksgröße, Eigentumsverhältnisse, Flächenverfügbarkeit oder andere rechtliche Rahmenbedingungen für den jetzigen geplanten Standort maßgebend.

Der Standort 1 und der jetzige Standort 5 befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

1.) Bei dem Standort 1 „Schule“ ist ein Waldschutzstreifen von 30 m notwendig, dafür müsste Waldfläche gefällt werden und es wäre ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen, der wenig Aussicht auf Erfolg hat.

2.) Der Standort 2 „Krim“ scheidet aufgrund des vorhandenen Hohlweges aus, da aus diesem Grund kein Rettungsweg bei Gegenverkehr vorhanden ist. Gleichzeitig liegt hier u.a. ein Streitfall zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und dem Grundstückseigentümer über ein angrenzendes Grundstück vor.

3.) Bei den Standorten 3 „Bismarckwiese“ und 4 Reithalle konnte keine Einigung mit den Grundeigentümern erwirkt werden.

Aus diesen Gründen sind die o.g. Standorte als ungünstig zu bewerten.

Letztendlich steht in der Gemeinde Aumühle nur der jetzt gewählte Standort (5) zur Verfügung.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

5.3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Planbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung befindet sich als „Enklave“, umgeben von Waldflächen des Sachsenwalds, im nordwestlichen Teil der Gemeinde Aumühle. Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Sicherung des Waldkindergartenstandortes mit der baurechtlichen Erlaubnis zur Aufstellung eines mobilen Bauwagens als Schutzunterkunft für den Kindergarten. Mit der 10. Änderung wird die landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ausgewiesen.

Die Planfläche befindet sich an und in europäischen Schutzgebieten; das Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ und das FFH-Gebiet „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“.

Aus diesem Grund wurde eine Prüfung zur FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Planung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Schaden begrenzenden



Maßnahmen das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar und die Verträglichkeit damit gegeben ist.

Aus diesem Grund ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass die geplante Nutzung nicht schädlich für die Schutzgebiete ist.

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. WALDABSTAND

Waldfläche ist durch die Planung nicht direkt betroffen.

Der Standort des aufzustellenden Bauwagens als Schutzhütte für den Waldkindergarten, wird in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde, außerhalb des Waldabstandes nach § 24 LWaldG, gewählt.

7. ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung der Fläche kann als gesichert betrachtet werden, auch die Parkplatzsituation für bringende und abholende Eltern ist geregelt. Hierzu werden die Parkplätze hinter dem Restaurant „Fürst Bismarck Mühle“ am Gehege genutzt. Vorgesehen ist, dass die Eltern dort parken und innerhalb weniger Minuten fußläufig die Lichtung erreichen können.



8. PRÜFUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT

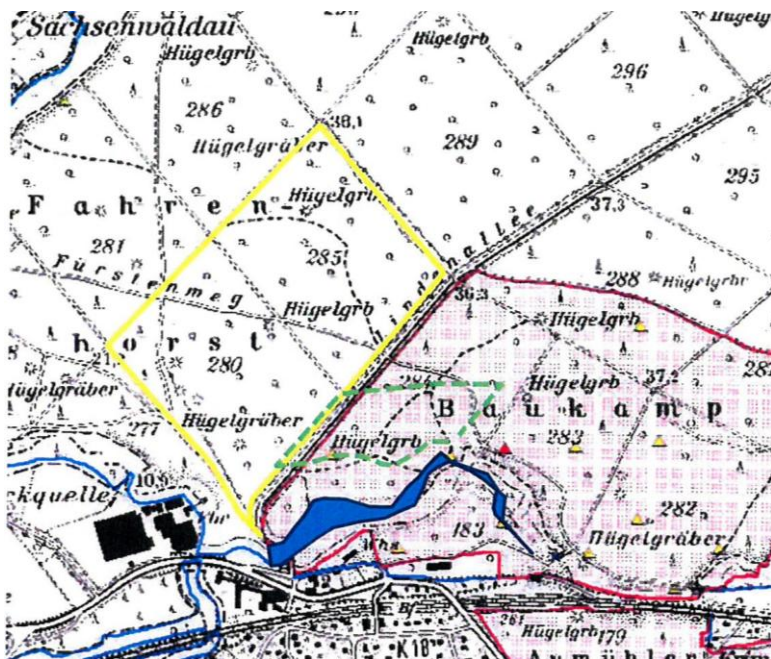
BBS Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54

Das Büro BBS wurde mit der Erstellung der Unterlage zur FFH-Prüfung beauftragt. Nach Abstimmung Schaden begrenzender Maßnahmen wird diese hiermit vorgelegt.

Schaden begrenzende Maßnahmen

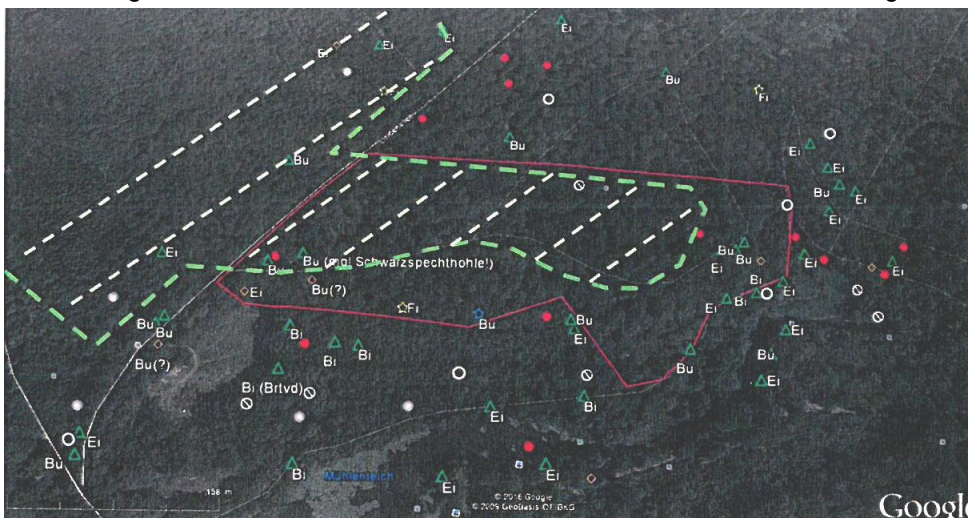
Der geplante Waldabschnitt für die Nutzung des Kindergartens wird eingeschränkt und gemäß der Abstimmung vor Ort mit Gemeinde, Waldkindergarten und LLUR als Fachbehörde für den Managementplan vom 12.05.2016 um einen weiteren westlichen Waldabschnitt ohne Konfliktpotenzial ergänzt.

Der zu nutzende Bereich wird damit wie folgt definiert:



Gelb: Vorschlag LLUR für eine konfliktfreie Nutzung

Grün: Geeignete Fläche östlich der Lindenallee für eine konfliktfreie Nutzung



Überlagerung der zu nutzenden Fläche mit Vorkommen von Mittelspecht und Totholzbäumen (Kartierung BBS, Legende s. Abb. 7)



Die ausgewählte Fläche (grün schraffiert) wurde nach Osten verschoben und gegenüber der ursprünglich geplanten Fläche (rot) im Bereich der vorkommenden Mittelspechte verkleinert. Die Abstände vom Talraum der Schwarzen Au wurden vergrößert. Die Lärmwirkung des Waldkindergartens wird als Ergebnis der Besprechung mit den Betreuern als geringer eingeschätzt, als ursprünglich angenommen. Es werden kaum 100 m Wirkraum erreicht, auf keinen Fall 200 m für Lärm. Mit dem verbleibenden Abstand von den Horstbäumen und der vorrangigen Nutzung der Fläche im Westen wird eine Beeinträchtigung der Höhlenbrüter nicht mehr erfolgen. Auch der Schwarzspecht, der nach ornitho.de mit einer potenziellen Höhle vorkommt, liegt am Rande des Wirkungsbereiches bzw. im Westen an einem Weg mit Erholungsnutzung, so dass keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für den Talraum der Schwarzen Au mit Kranich-, Eisvogel-, Gebirgsstelzen- und im Winter Wasseramselvorkommen ist ein ausreichender Abstand gegeben.

Beeinträchtigungen der Vogelwelt können mit den Schaden begrenzenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

- Totholzbäume und Verkehrssicherungspflicht

Die geplante vertragliche Regelung zur Nutzung des o.g. Waldabschnittes sieht bereits eine Regelung vor, nach der der Waldkindergarten Totholzbäume zu meiden hat. Eine Verkehrssicherungspflicht für den Eigentümer wird ausgeschlossen.

Der Erhalt der Totholzbäume hat damit Vorrang, eine Beeinträchtigung aufgrund der Waldkindergartennutzung ist ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aumühle soll für den Standort des Waldkindergartens mit Schutzunterkunft und Nutzung eines Waldbereiches Planungssicherheit geschaffen werden. Die Ausweisung für die Fläche ist weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche, jedoch mit der Ergänzung „Waldkindergarten“, vorgesehen.

Die Änderungsfläche bzw. die „Lichtung“ sowie die vom Waldkindergarten genutzte Fläche befinden sich innerhalb europäischer Schutzgebiete bzw. des Vogelschutzgebiets EGVD 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ und des FFH-Gebietes FFH DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Wirkungen sind nur in sehr geringem Umfang von der Änderungsfläche zu erwarten. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ sind nicht zu erwarten. Die vom Kindergarten genutzte Waldfläche betrifft jedoch potenzielle Bruthabitate der Brutvogelarten des Anhangs I der EU-VSRL. Eine „Ungestörtheit“ der Lebensräume kann nur mit sogenannten Schaden begrenzenden Maßnahmen gewährleistet werden.

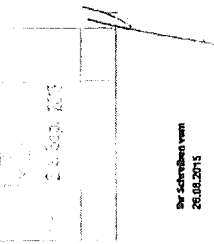
Die Maßnahmen wurden in einem Abstimmungstermin im Mai 2016 mit der Fachbehörde LLUR vor Ort abgestimmt. Danach wird die Fläche zur Nutzung im Wald verlegt/verschoben, so dass störungsempfindlichere Bereiche ausgeschlossen werden. Zudem wird über den Nutzungsvertrag für den Waldkindergarten sicher gestellt, dass die vorhandenen Totholzbäume als Teil der Lebensräume Buchenwald und als Lebensstätten der zu schützenden Vögel und auch Fledermäuse nicht durch Verkehrssicherung gefährdet werden. Unter Berücksichtigung der Schaden begrenzenden Maßnahmen ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar, die Verträglichkeit ist damit gegeben.

Aumühle,

Siegel

-Bürgermeister-

NABU Schleswig-Holstein - Präzisionsstr. 2024 Neumünster
Amt Hohe Elbgast
z.H. Frau Gade-Müller
Christa-Höppner-Platz 1



21571 Dassendorf
Per E-Mail

Dr. Zschorn
021.31 024 200170

Der Sachverhalt vom
26.08.2015

Gemeinde Aumühle i.d. Änderung des Flächenutzungsplanes für das
Gebiet „Turnierplatz“, Gemarkung Schötenwald
Bereitigung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Berücksichtigung über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten
Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit
seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt
gleichmaßen für den NABU Geesthacht und den NABU Schleswig-Holstein.

Mit Hinweis auf seine Stellungnahme vom 4.5.2015 wiederholt der NABU
seine Aussage:

- Der NABU hat keine Bedenken gegen die Bestimmung eines
Teilgebietes der Waldfläche, die als landwirtschaftliche Fläche
ausgewiesen ist zur Nutzung als Waldkindergarten. Im Gegenteil begrüßt
er das Heranführen von Kindern an die Natur und das Vermitteln von
Naturerfahrungen auf der Waldfläche und in ihrer Umgebung.

Der NABU ergänzt

- Er begrüßt die Durchführung der ausführlichen Verträglichkeitsstudie
und stimmt dem Ergebnis zu, dass durch den Waldkindergarten in der
geplanten Weise mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der
Schutzgebiete nicht zu rechnen ist.



NABU Schleswig-Holstein

Angela Krotzke
Bereich Verbandsverwaltung
Tel. +49 (0)4231.5724
Tel. +49 (0)4231.5724
Fax +49 (0)4231.5781
Angela.Krotzke@NABU-SH.de

Örtlicher Bearbeiter:
Jürgen Vollbrandt
NABU Geesthacht

Neumünster, 26.09.2015

NABU Schleswig-Holstein
Friedstraße 1
20524 Neumünster
Tel. +49 (0)4231.5724
Fax +49 (0)4231.5781
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Sparkasse Hildesheim
Sparkasse Südholstein
BLZ 250 510 30
Konto 25 51 87
IBAN DE25 250 5100 0000 2500 80
BIC NDAD33HAN

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 3 NatSchG)
und Partner von BirdLife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
zu den NABU sind steuerbefreit.

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Seite 2/2

- Im Planverfahren wird bei der Ausweisung „Waldkündergarten“ allerdings nicht untersucht, ob die südlich davon gelegene „Fläche für die Landwirtschaft“ mit ihrer Nutzung als Lagerfläche für Gras-, Strauch- und Heckschnitt die Erhaltungsziele der Schutzgebiete beeinträchtigen kann. Aus Sicht des NABU ist hier - eventuell auch durch Festsetzungen - auf einen Betrieb der Lagerung zu achten, der eine Deponie mit unerwünschten Auswirkungen vermeidet. So kann der Eintrag von Pflanzenlebensraumtypen der FFH- und Vogelschutzgebiete fremd sind, deren Ziebezungen gefährden. Das Verschlechterungsverbot ist zu beachten.

Der NABU bittet darum, weiterhin im Planverfahren beteiligt zu werden, besonders aber auch im Verfahren der Erstellung des Landschaftsplanentwurfes.

Mit freundlichem Gruß

i.A.


Angelika Krützfeld
NABU Schleswig-Holstein

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

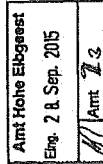


Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden DER VERBANDSVORSTEHER

Briefkopfzeile, Gemeindefürsorgeamt, Postfach 1007, 21451 Havelthorn

Gemeinde Amüthle
über
das Amt Hohe Elbgeest
z.Hd. Frau Gade-Müller
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

7130
Frau Timmke
218
04072001-275
04072001-0
04072001-234
L.Timmke@venfor.de



Alle-rsachen
Sachbearbeitung
Zimmer
Telefon
Zentralruf
Telefax
E-Mail

Dokument

UABWASSERBÄNDLUNG/AUFWÄRTS-
PUMPENSTATION 10/10/10/10/10-TUMBERBACH-
GRABENSTÜCK

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
7130-10/10/10/10/10-Tumberbach

Datum

17.09.2015

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.137 GM 205176

10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Turnierplatz“
(Flurstück 802 der Flur 47, Gemarkung Sachsenwald)

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 55 BNatSchG
s anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2
BauGB

Handwritten initials

Sehr geehrter Frau Gade-Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Planungszeugs des o.g. Entwurfes habe ich erhalten und hinsichtlich meiner Belange geprüft.
Auf dem oben benannten Grundstück planen Sie den Bau und Betrieb eines Waldkindergartens.

Der Abwasserverband ist gemäß § 30 Landeswassergesetz abwasserentsorgungspflichtig für die im
F-Plan festgesetzte Fläche. Ein Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasser-
besorgung ist in diesem Fall nicht möglich. Anfallende Abwässer sind dezentral zu entsorgen. Dafür
ist beim Abwasserverband gemäß Satzung ein Entwässerungsentwurf zu stellen.

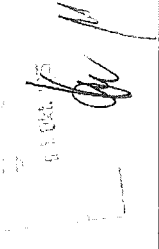
Sollte bei dem Betrieb des Waldkindergartens kein Abwasser anfallen, ist der Abwasserverband
darüber schriftlich zu informieren. Darüber hinaus, ist eine Systembeschreibung über die Regelung
der Notdurftverichtung und des Händewaschens einzureichen. Für die Einhaltung der
Hygienevorschriften ist dem Abwasserverband ein Verantwortlicher namentlich zu benennen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Timmke



Neuendorfstr.
Rathaus der Gemeinde Venfor bei Havelthorn
21451 Havelthorn
Telefon: 04072001-0
Telefax: 04072001-234
E-Mail: info@venfor.de

Öffnungszeiten:
Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

8.00 - 11.00 Uhr
12.00 - 13.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
18.00 - 19.00 Uhr
20.00 - 21.00 Uhr

Briefkopfzeile:
RWA, 04072001-2750 0001 1007 17
04072001-0
Kreuzstraße 100, Lauenburg
21451 Havelthorn
Tel. 04072001-0
Fax: 04072001-234

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 21501 Ratzeburg

Fachleitend: Regionalentwicklung und
Verkehrsministerium
Friedrichsberg
Ansprechpartnerin: Frau Blasselbeck
Anschrift: Baraachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-437 u. 438
Fax: (04541) 888-160
e-Mail: blasselbeck@kreis-rz.la
bechmann@kreis-rz.la
Mein Zeichen: 31.20.1-0035.10
Datum: 22.10.2015

Bürgermeister
der GemeindeAumühle
über den
Amtsvorsteher des Amtes
Hohe Elbgeest

**10. Änderung des Flächennutzungsplans der GemeindeAumühle
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 26.08.2015 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf zu o. a. Beuleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Herr May, Tel. 530)

Zu dem Entwurf des o.g. Beuleitplans (Stand Juli 2015) mit der Vermögensprüfung gem. § 24 BNatSchG vom Juni 2015 nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.

Mit der geplanten Darstellung soll der Geltungsbereich als Fläche für einen Waldkindergarten rechtlich gesichert werden. Auf der Fläche soll ein mobiler Bauwagen von max. 25m² als Schutzhütte aufgestellt werden.

Die Begründung führt an mehreren Stellen aus, dass der Geltungsbereich bereits als landwirtschaftliche Fläche im F-Plan dargestellt ist. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Waldwiese, die an allen Seiten von Wald umgeben ist.

§ 2(1) Nr. 2 LWaldG führt u.a. aus, dass auch Waldwiesen Wald i.S.d. Gesetzes sind.

Vor dem Hintergrund der Aussage unter Ziffer 6 der Begründung, dass Waldfläche durch die Planung nicht direkt betroffen ist, empfehle ich eine Rücksprache mit der Unteren Forstbehörde, um zu klären, ob der Geltungsbereich doch nicht als Wald (mit dem Zusatzzeichen WK) anstatt landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden sollte.

Der Standort für den geplanten Bauwagen wird in der Baugenehmigung unter Berücksichtigung des Waldschutzes gem. § 24 LWaldG von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt. Da die Waldwiese lediglich eine Breite von 40-50m hat, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der 30m Waldschutzbereich nicht eingehalten werden kann, wie in der Vermögensprüfung ausgeführt.

Unter Ziffer 5.1.b der Begründung bitte ich die Aufstufung der „Fachgesetze“ um das Landeswaldgesetz zu ergänzen.

Fachdienst Naturschutz

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 30.04.2015 und geführter Gespräche, sind von deren Seite, bezüglich des Vorhabens sowie bezüglich der Beibehaltung der Fläche als landwirtschaftliche Fläche, keine Bedenken vorgetragen worden.

Die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes wird bei der Aufstellung des „Bauwagens“ berücksichtigt bzw. die Untere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 13.02.2015 eine geringfügige Unterschreitung des Abstandes für vertretbar gehalten.

Die Ziffer 5.1. wird mit dem Fachgesetz „Landeswaldgesetz“ ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Bei „Regionalplan“ bitte ich zu ergänzen, dass sich der Geltungsbereich sowohl in einem Regionalen Grünzug als auch in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft befindet.

Bekanntlich befindet sich der Geltungsbereich innerhalb von europäischen Schutzgebieten des Natura 2000, und zwar im Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ und im FFH-Gebiet „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“.

Gem. §34 BNatSchG ist zu prüfen, ob die Planung mit den Erhaltungszielen- und gegenständlichen vorgenannten Natura 200 Gebiete verträglich ist oder ob erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Mit der „Verträglichkeitsprüfung vom Juni 2015“ ist die Gemeinde dieser Pflicht grundsätzlich nachgekommen.

Unter Ziffer 2 der Prüfung wird richtigerweise u.a. ausgeführt, dass Wirkfaktoren alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren sind, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können.

Zur Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren festzustellen und mit der Abgrenzung der Schutzgebiete zu überlappen. Im Überschneidungsbereich ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele- oder gegenstände kommen kann. Aus Grund der Aussagen unter Ziffer 3.2.2 der Prüfung ist es nicht eindeutig, ob sich der Wirkungsbereich der 15 Kinder einschließlich Betreuer jeden Vormittag lediglich auf den Geltungsbereich beschränkt (denn nur dieser Bereich wird von der Verträglichkeitsprüfung behandelt) oder ob der Wirkungsbereich darüber hinaus in den umliegenden Wald und evtl. bis zum „Mühlenteich/Schwarze Au“ (nur ca. 150m) oder zur „Bille“ (nur ca. 200m) geht.

Es wird unter Ziffer 3.2.2 lediglich ausgeführt, dass sich die Nutzung des Geländes auf die bereits genutzten Bereiche konzentrieren wird und dass es nicht zu einer stärkeren oder veränderten relevanten Wirkung der Nutzung in den Schutzgebieten kommt. Bezüglich des Wirkungsbereichs bitte ich hier um Klärung und Festlegung des Wirkungsbereichs.

Für beide Fallkonstellationen sind die Aussagen in der Prüfung jedoch noch unzureichend.

Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes ist insbesondere die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von bestimmten Vogelarten und ihrer Lebensräume. Die Vogelarten sind unter Ziffer 4.1.2 der Prüfung aufgelistet.

Von einer geeigneten Fachperson - i.d.R. Biologe - ist zu untersuchen und festzustellen, ob und in wie weit die genannten Vogelarten und/oder ihre Lebensräume von dem Wirkungsbereich (Bogehungsbereich zzgl. Emissionbereich) des Waldkindergartens betroffen sind und ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen kann. Sind beispielsweise evtl. Einschränkungen bei dem Begehungsbereich in der Freizeit von bestimmten Vogelarten erforderlich?

Die Untersuchung gilt sinngemäß auch für das FFH-Gebiet.

Um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen wird gebeten.

Somit kann die Auffassung unter Ziffer 7. Zusammenfassung der Verträglichkeitsprüfung, dass mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete nicht zu rechnen ist, (noch) nicht gestellt werden!

Städtebau und Planungsrecht:

In der vorangegangenen Stellungnahme gem. §4(1) BauGB habe ich darauf hingewiesen, dass die Begründung um Ausführungen zu ergänzen ist, die den Prozess zur Standortfindung erläutern. Die Tatsache, dass der Kreis in diesen Prozess eingebunden war und insofern die Prüfung alternativer Standorte begleitet hat, entbindet die Gemeinde nicht von der Pflicht, die Herleitung des jetzt gewählten Standortes in der Begründung zu dokumentieren. Hierbei ist es erforderlich, dass die verschiedenen Standorte benannt, gekennzeichnet, analysiert und bewertet werden. Nur so lässt sich nachvollziehbar der gewählte Standort begründen. Die in Punkt 1 der Begründung vorgenommene Ergänzung genügt dieser Anforderung nicht. Die Begründung ist zu konkretisieren.

Im Auftrag

Fachdienst Naturschutz

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die Aussagen zum Regionalplan werden entsprechend ergänzt.

Zur Verträglichkeitsprüfung Ziffer 3.2.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die „Lichtung“ sowie die vom Waldkindergarten genutzte Fläche befinden sich innerhalb europäischer Schutzgebiete. Aus diesem Grund ist eine Prüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt worden, mit folgendem Ergebnis: „Wirkungen sind nur in sehr geringem Umfang von der Änderungsfläche zu erwarten. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten. Die vom Kindergarten genutzte Waldfläche betrifft jedoch potenzielle Bruthabitate der Brutvogelarten des Anhangs 1 der EU-VSR. Eine „Ungestörtheit“ der Lebensräume kann nur mit sogenannten Schaden begrenzenden Maßnahmen gewährleistet werden. Die Maßnahmen wurden in einem Abstimmungstermin im Mai 2016 mit der Fachbehörde LLUR vor Ort abgestimmt. Danach wird die Fläche zur Nutzung im Wald verlegt / verschoben, so dass störungsempfindlichere Bereiche ausgeschlossen werden. Zudem wird über Nutzungsvertrag für den Waldkindergarten sicher gestellt, dass die vorhandenen Totholzstrukturen als Teil der Lebensräume Buchenwald und als Lebensstätten der zu schützenden Vögel und auch Fledermäuse nicht durch Verkehrssicherung gefährdet werden. Unter Berücksichtigung der Schaden begrenzenden Maßnahmen ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar, die Verträglichkeit ist damit gegeben.“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird um Ausführungen ergänzt, die den Prozess der Standortfindung erläutern. Die Herleitung des jetzt gewählten Standortes wird in der Begründung dokumentiert. Die verschiedenen Standorte werden benannt, gekennzeichnet, analysiert und bewertet.</p>

Anregungen von Personen

Abwägung

Presse- und Informationsdienst
Lothar Neimass * Oberfürstertoppfel 1a * 21521 Aumühle

Tel: 041104 2737 * E-Mail: balonei@web.de

31. August 2015

Amt (siehe Elbogenet
Emp. 0 9. Sept. 2015
Am 13. August

Amt Hobe Elbogenet
Frau Gade-Müller
Christa-Höppner Platz 1

21521 Dassenndorf

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle
Ihr Schreiben vom 26.8.2015, Az: 621.51 GN 205 173

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,
mein Brief vom 13. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,
mein Brief vom 13. Mai war nicht als Anregung zur Änderung des Flächennutzungsplanes
gedacht. Es war eine ganz normale Anfrage, um eine Information für einen Artikel zu
bekommen (s. Auch letzter Absatz in dem Schreiben).

Meine Bedenken, dass das Grundstück oberhalb des Mühlenteiches nicht zur Gemeinde
Aumühle gehört, war ein vorsorglicher Hinweis an das Amt.
Ich wollte verhindern, dass ein Verwaltungsaufwand betrieben wird, der eventual zu einer
Nichtigkeit des Verfahrens führt.

Nun haben Sie meinen Brief offiziell in das Verfahren aufgenommen, so dass ich jetzt auch
formell reagieren werde.

Ihre Antwort auf meine „Stellungnahme“ geht an der Sache vorbei. Mir ist klar, dass ein
Flächennutzungsplan sich nicht an Grundstücksgrenzen orientiert. Dieses ist auch nicht die
Frage.

Ich habe Zweifel, ob das Flurstück 60/2 der Flur 47 Sechenwald zur Gemeinde Aumühle
gehört.

Der Hinweis auf einen vor Jahren aufgestellten und vom Innenministerium genehmigten
Flächennutzungsplan reicht nicht aus.
Vor der Heranziehung in der Gemeindevertretung über die Anregungen und Bedenken, hätte die
Ansverwaltung eine Prüfung des Sachverhalts vornehmen müssen. Ich hatte ja in meinem
Schriftwechsel mit Frau Mirow verechiedene Hinweise gegeben.

Bei einer Prüfung der Eingemeindungsunterlagen im Kreisarchiv habe ich nicht feststellen
können, dass das Flurstück 60/2 in die Gemeinde Aumühle eingemeindet worden ist.
Aus allen Unterlagen ist erkennbar, dass bei der Eingemeindung ein sehr strenger Maßstab
angelegt worden ist. Die Grenze zwischen dem Sachsenwald und der Gemeinde Aumühle
verläuft nach den Plänen des Archivs am Nordufer des Mühlenteiches.
Es gibt auch noch einen weiteren Gesichtspunkt.

Mit dem Schreiben vom 31.08.2015 wird die Zugehörigkeit des sogen.
Turnierplatzes, Flurstück 60/2 der Flur 47 Gemarkung Sachsenwald,
zum Gemeindegebiet der Gemeinde Aumühle, bezweifelt, die Anregung
wird nicht berücksichtigt.

Privatrechtlich hat die Gemeinde Aumühle die Flurstücke 60/2 und 60/3, 21.395 qm groß mit Kaufvertrag vom
30.08.1988 vor dem Notar Dr. Stolbohm, Hamburg, UR-Nr. 1877/1988 Dr. St. Ju2308, erworben. Der
Einheitswertbescheid des Finanzamtes vom Oktober 1988 rechnet die Flächen der Gemeinde Aumühle zu. Die
Fläche, Turnierplatz (Reitplatz, Mühlenberg) genannt, wird im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde
Aumühle als Exklave, im Forstgutsbezirk Sachsenwald belegen ausgewiesen. Die Abgrenzung Gemeinde
Aumühle / Forstgutsbezirk Sachsenwald geht zurück auf das Preußische Gesetz vom 27. Dezember 1927. Das
Preußische Staatsministerium hat durch Beschluss vom 13. August 1929 mit Wirkung vom 30. September 1929
Teile des Gutsbezirks abgetrennt und der Gemeinde Aumühle zugeordnet. Bekanntmachung Nr. 382 im
Amtlichen Kreisblatt Nr. 40 des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27. September 1929, S. 185 ff., Vgl. Akte
Archiv Aumühle I Nr. 329, „Gemeindegrenzen 1927 – 1974“.

Anregungen von Personen

Abwägung

Alle Enklaven wurden mit einem Namen bezeichnet. Nur das Flurstück 60/2 wurde nicht benannt.

Ich empfehle daher noch einmal, eine Prüfung vorzunehmen und den Nachweis zu erbringen, dass das Flurstück 60/2 tatsächlich zur Gemeinde Annabühl gehört.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Reimanns

Kopien an
Bürgermeister/ Dieter Giese
Beausschussvorsitzender Axel Mylius

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Aumühle gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

ZIEL DER AUFSTELLUNG

Die Gemeinde Aumühle hat in der Vergangenheit bereits nach verschiedenen Standorten für einen Waldkindergarten in ihrer Gemeinde gesucht. Bislang wurden verschiedene Standorte geprüft, es wurde aber kein geeigneter Standort gefunden. Eigentumsverhältnisse, Flächenverfügbarkeit oder andere rechtliche Rahmenbedingungen standen entgegen.

Die Gemeinde hat nach umgehender Überprüfung eine Fläche gefunden, die als „ehemaliger Turnierplatz“ genutzt wurde.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche, von Waldflächen umgeben, dargestellt. Es handelt sich um eine Lichtung im Wald, die dem europäischen FFH-Gebiet „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Aue“ zugeordnet ist.

Um Rechtsicherheit für den Standort herzustellen und um einen mobilen Bauwagen als Schutzunterkunft baurechtlich aufstellen zu dürfen, muss der Flächennutzungsplan, für die Nutzung durch den Waldkindergarten, eine entsprechende Darstellung erhalten. Gemäß einem Abstimmungsgespräch mit dem Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Kreis Herzogtum Lauenburg, am 13.11.2014, ist die Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche mit dem Zusatz „Waldkindergarten“ hinreichend. Hierfür ist diese 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Aumühle hat am 13.11.2014 beschlossen, für das Gebiet: „Turnierplatz“ (Flurstück 60/2 der Flur 47, Gemarkung Sachsenwald), die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Das Gebiet innerhalb der Flächennutzungsplanänderung wird wie im Ursprungsplan weiterhin als landwirtschaftliche Fläche, ergänzt, über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB, ausgewiesen.

DARSTELLUNGSSYSTEMATIK

Die Grundlagen für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung sind der § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Inhalte der Baunutzungs- und Planzeichenverordnung.

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB).

In der Flächennutzungsplanänderung wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

VERFAHRENSABLAUF

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung für

die Dauer von zwei Wochen vom 22.04.2015 bis 06.05.2015 im Amt Hohe Elbgeest durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Diese Planungsphase beinhaltete die Ausweisung einer Fläche für Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ (WK) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.

Im Ergebnis dieser Beteiligung wurden Hinweise zum Denkmalschutz, zum Standort einer Schutzhütte oder eines mobilen Bauwagens, zur Abwasserbeseitigung, zum Naturschutz und zu einer erforderlichen Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG, vorgetragen.

Aufgenommen wurden Hinweise zum Denkmalschutz, zur Abwasser- und Schmutzwasserbeseitigung, zur Standortwahl und zum Naturschutz. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde erstellt.

Von einer Person wurde ein Hinweis vorgetragen, auf den in der Abwägung reagiert wurde.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und umweltbezogenen Informationen den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 28.08.2015 bis zum 28.09.2015 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zur Zugehörigkeit der Planungsfläche, zu den Nutzungen der Flächen, zu Planungsalternativen, zum Naturschutz und Städtebau und planungsrecht z.B. Planungsalternativen vorgetragen, es wurde deutlich, dass in dieser Bauleitplanung keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen seien.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von einer Person eine Stellungnahme abgegeben, mit der sich die Gemeinde auseinander gesetzt hat..

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Der Planbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung befindet sich als „Enklave“, umgeben von Waldflächen des Sachsenwalds, im nordwestlichen Teil der Gemeinde Aumühle. Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Sicherung des Waldkindergartenstandortes mit der baurechtlichen Erlaubnis zur Aufstellung eines mobilen Bauwagens als Schutzunterkunft für die Kinder des Kindergartens. In der 10. Änderung wird die landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ausgewiesen.

Die Planfläche befindet sich an und in europäischen Schutzgebieten; das Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ und das FFH-Gebiet „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“. Aus diesem Grund ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass die geplante Nutzung nicht schädlich für die Schutzgebiete ist.

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

ABWÄGUNGSVORGANG

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie in das Schutzgut Landschaftsbild wurden als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogenen Maßnahmenbeschreibung konkretisiert (siehe Umweltbericht).

Das Plangebiet befindet sich in und an europäischen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet). Aus diesem Grund wurde eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG im Rahmen der Planung durchgeführt. Eine negative Auswirkung auf die Schutzgebiete ist aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aber nicht zu erwarten. Die Fläche wird bereits als Treffpunkt des Waldkindergartens genutzt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes führt entsprechend kaum zu erheblichen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die Hinweise des NABU, des Abwasserverbandes und des Kreises Herzogtum Lauenburg, wurden teilweise berücksichtigt.

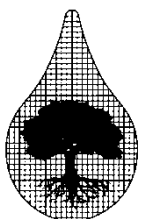
Aumühle, den

Siegel

- Der Bürgermeister-

10. F-Plan-Änderung der Gemeinde Aumühle
Waldkindergarten im Sachsenwald

Prüfung zur FFH-Verträglichkeit



10. F-Plan-Änderung der Gemeinde Aumühle
Waldkindergarten im Sachsenwald

Prüfung zur FFH-Verträglichkeit

Auftraggeber:

Gemeinde Aumühle über
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VDBiol
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 4.7.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	4
2	Vorgehensweise	6
	2.1 Begriffsbestimmung	7
	2.2 Verwendete Quellen.....	7
3	Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	8
	3.1 Übersicht über die Schutzgebiete.....	8
	3.2 GGB „Wälder in Sachsenwald und Schwarze Au“ (2428-393).....	8
	3.2.1 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.....	8
	3.2.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL	9
	3.2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten .	10
	3.3 BSG „Sachsenwaldgebiet“ (2428-492)	11
	3.3.1 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL.....	11
	3.4 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	12
4	Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums	12
	4.1 Beschreibung des Vorhabens	12
	4.2 Wirkfaktoren und Wirkräume.....	14
5	Untersuchungsraum	16
	5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums	16
	5.1.1 Im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommende Brutvogelarten des Anhangs I der EU-VSRL und weiterer Arten des Standarddatenbogens.....	16
	Überlagerung störungsempfindlicher Arten / Wirkraum	19
	5.1.3 Im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommende Lebensräume Anhang I	19
	5.1.4 Im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommende Tierarten des Anhangs II	20
6	Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets	21
	6.1 Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit.....	21
	6.2 Erhaltungsziele des GGB „Wälder in Sachsenwald und Schwarze Au“	21
	6.3 Vogelschutzgebiet „Sachsenwaldgebiet“ (2428-392).....	24
	6.3.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes	24
	6.4 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten	26
	6.5 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen	27
	6.6 Schaden begrenzende Maßnahmen	27
7	Zusammenfassung	30
8	Literatur	31

1 Anlass

Die Gemeinde Aumühle plant mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Waldkindergarten mit einem Bauwagen auf dem ehemaligen Turnierplatz nördlich des Mühlenteiches.

Aufgrund der Lage in den Natura-2000-Gebieten „Sachsenwald-Gebiet“ (Vogelschutzgebiet) und „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ (FFH-Gebiet) und Bedenken der UNB zur Verträglichkeit wird eine FFH-Prüfung erforderlich.

Um eine Rechtsicherheit für den Standort herzustellen und um einen mobilen Bauwagen als Schutzunterkunft baurechtlich aufstellen zu dürfen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Ausweisung für die Fläche wird weiterhin landwirtschaftliche Nutzfläche, ergänzt mit dem Zusatz „Waldkindergarten“.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche, von Waldflächen umgeben, dargestellt. Es handelt sich um eine „Lichtung“ im Wald, Flurstück 60/2 der Flur 47 in der Gemarkung Sachsenwald.

Besondere Schutzgebiete (=EU-Vogelschutzgebiete):

Das Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (2228-492) erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien des Art. 4 Abs.1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie, im folgenden auch: VSch-RL) vom 30.11.2009 und wurde als Besondere Schutzgebiete (BSG) als Teil des europaweiten Natura 2000 Schutzgebietssystems ausgewiesen und an die EU gemeldet.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (=FFH-Gebiete):

Das Gebiet „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ (2428-393)“ erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien der Art. 3 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im folgenden auch: FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG. Das Gebiet enthält natürliche Lebensräume des Anhanges I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und wurde als Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erklärt.

In der Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die – ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten – eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann und eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Büro BBS wurde mit der Erstellung der Unterlage zur FFH-Prüfung beauftragt. Nach Abstimmung Schaden begrenzender Maßnahmen wird diese hiermit vorgelegt.

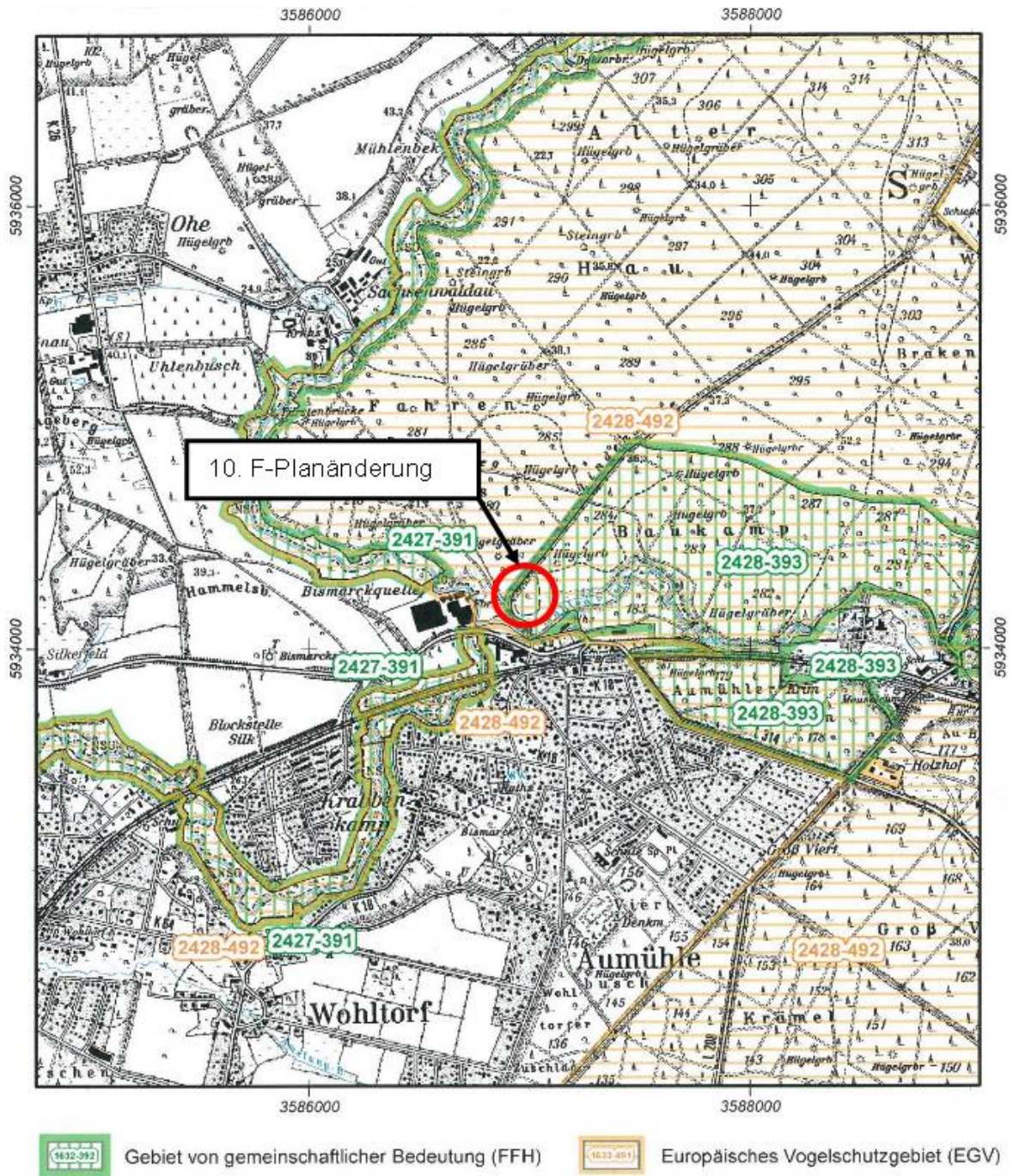


Abb.1: Lage des Vorhabens in Zusammenhang mit den Natura 2000-Gebieten

2 Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Definition Schaden begrenzender Maßnahmen
7. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
8. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 2.2 angegebenen Datenquellen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird den Ausführungen des Auftraggebers, Abstimmung mit dem Betreiber des Waldkindergartens und den Ausführungen zur Verträglichkeit des Bauwagens (BSK/Lichtin) entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von der Planung ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**. Zudem erfolgte im Frühjahr 2016 eine **Horst- und Höhlenbaumkartierung** im Wirkraum.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte). Sofern Beeinträchtigungen festzustellen sind, wird geprüft, ob **Schaden begrenzende Maßnahmen** umgesetzt werden können.

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

2.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Vorprüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Der Erhaltungszustand für Lebensraumtypen wird in der FFH-RL definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können".

Bei den in § 33 Abs. 1 BNatSchG bezeichneten "**maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets**" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.

2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbögen und die Erhaltungsziele verwendet. Ein Managementplan befindet sich in der Aufstellung.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet

(Abfragestand: 8.3.2016, wenn nicht anders angegeben)

- Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet
- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet
- Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet
- Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet
- STRUWE-JUHL, B. (2009): SPA Grönauer Heide (2130-491), Brutvogelmonitoring 2009
- WINART-Daten (Abfragestand: 29.1.2016)

3 Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Sachsenwald-Gebiet (Vogelschutzgebiet DE 2428-492)

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 7.479 ha erstreckt sich südlich und westlich von Schwarzenbek bis zum Billeetal. Es umfasst mit dem Sachsenwald das größte geschlossene Waldgebiet Schleswig- Holsteins. Eingeschlossen in das Gebiet ist auch der naturnahe Laubwaldbestand des Gülzower Holzes im Süden von Schwarzenbek , das Gewässersystem der Schwarzen Au sowie ein Bereich des Naturschutzgebietes Billeetal. Teilbereiche des Vogelschutzgebietes sind als FFH-Gebiete gemeldet.

Das Sachsenwald-Gebiet ist insgesamt als Brutplatz für zahlreiche Arten der naturnahen Wälder und Bäche besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der naturnahen und strukturreichen Misch- und Laubwälder sowie eines naturnahen und dynamischen Fließgewässersystems. Zum Schutz der vorkommenden Großvögel soll das Gebiet zudem frei von weiteren Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.

Wälder in Sachsenwald und Schwarze Au (FFH-Gebiet DE 2428-393)

Das Bachsystem der Schwarzen Au stellt neben der Bille eines der letzten vergleichsweise naturnahen, zusammenhängenden Bachsysteme der Lauenburger Geest mit 1.534 ha dar. Zum Gewässersystem gehören neben der Schwarzen Au auch die Ochsenbek, eine Teilstrecke der Süsterbek und die Kammerbek. Die Ochsenbek und die Kammerbek haben teilweise markante Täler ausgeprägt und fließen der Schwarzen Au von Norden zu. Neben den weitgehend naturnahen Gewässerläufen mit Vorkommen typischer Unterwasservegetation (3260) ist das Vorkommen von Bruchwäldern und dem prioritären Lebensraumtyp der Auwälder (91E0) besonders hervorzuheben.

Der Sachsenwald ist der größte zusammenhängende Wald auf historischem Waldstandort in Schleswig-Holstein. Die ausgewählten Laub- und Mischwälder sind als repräsentativer Teil dieses Waldgebietes in Verbindung mit dem naturnahen Bachsystem der Schwarzen Au besonders schutzwürdig.

3.2 GGB „Wälder in Sachsenwald und Schwarze Au“ (2428-393)

3.2.1 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Def. Art. 2 FFH-RL), die:

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder

- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- typische Merkmale der alpinen, atlantischen, kontinentalen, makronesischen, mediterranen und/oder boreale Regionen aufweisen.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL aufgeführt.

Als prioritäre Lebensräume nach Art. 1 der FFH-RL werden die natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind, und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Die prioritären Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL mit einem * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen

a) von besonderer Bedeutung:

(* = prioritäre Lebensraumtypen)

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
- und des Callitricho-Batrachion
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo- Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Stellario-carpinetum)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91E0*Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior

b) von Bedeutung

- Keine Arten

3.2.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL

- Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nach der Definition in Art. 1 der FFH-RL Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, die
- bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potenziell bedroht sind, oder
- potenziell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
- selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so dort mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind.; diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor oder
- endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

- Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind, müssen die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate dieser Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Als prioritär werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Arten eine besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-RL mit * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für folgende Arten

a) von besonderer Bedeutung:

- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

b) von Bedeutung

- Keine Arten

3.2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen:

- Keine

Arten:

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Alpen-, Bergmolch (*Triturus alpestris*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

3.3 BSG „Sachsenwaldgebiet“ (2428-492)

3.3.1 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

Die VSch-RL betrifft nach Art. 1 den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten treffen gemäß Art. 3 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.

Für die in Anhang I genannten Arten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Mitgliedsstaaten erklären die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten (BSG).

Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Art. 4 Abs. 2 auch für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten anzuwenden.

Im Folgenden werden die im BSG „Sachsenwald“ vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL sowie die übrigen international bedeutsamen und im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten aufgeführt:

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, B: Brutvögel, R: Rastvögel)

- **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)**
- **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) (R)**
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)**
- **Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B)**
- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)**
- **Wesenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**
- **Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (B)**
- **Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)**
- **UHU (*Bubo bubo*) (B)**
- Waldwasserläufer (*Tingra ochropus*) (B)
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) (B)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) (R)

b) von Bedeutung

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, B: Brutvögel)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

3.4 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten

Innerhalb der beiden hier betrachteten Natura 2000-Gebiete oder daran angrenzend befinden sich keine weiteren Natura 2000-Gebiete.

4 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung der Planung erfolgt auf der Grundlage einer Beschreibung des Planungsanlasses sowie der Planzeichnung der 10. F-Planänderung (BSK, Stand Februar 2015).

Die Gemeinde hat nach langem Suchen einen geeigneten Standort für ihren Waldkindergarten gefunden und beabsichtigt diesen Standort mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich zu sichern. Der Standort wird als „ehemaliger Turnierplatz“ benannt und umfasst das Flurstück 60/2 der Flur 47 in der Gemarkung Sachsenwald. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche, umgeben von Waldflächen (Sachsenwald), ausgewiesen.

Das Gebiet innerhalb der Flächennutzungsplanänderung wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche, ergänzt mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen.

Auf dieser Fläche soll auch die Aufstellung, des zu einem Waldkindergarten zugehörigen mobilen Bauwagens als Schutzhütte für die Kindergartenkinder, in einer Größe bis maximal 25 m², ermöglicht werden. Aufgrund der an die Planfläche angrenzenden Waldränder wird der gesetzlich geregelte Waldabstand berücksichtigt und der Standort der Schutzhütte außerhalb des Waldabstandes gewählt.



Abb. 2: Bereich der F-Planänderung

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in der nordwestlichsten Ecke der Gemeinde Aumühle und ist umgeben von dem Sachsenwald bzw. dem Forstgutsbezirk Sachsenwald. Die Fläche ist eine offene Fläche (Lichtung). Westlich, nördlich, östlich und südlich davon befinden sich Waldflächen. Weiter im Süden befindet sich der Mühlenteich und das Hotel – Restaurant Fürst Bismark Mühle. Die mit Kopfsteinen befestigte Lindenallee führt an der westlichen Seite des Plangebietes durch den Sachsenwald in süd-nördlicher Richtung von Aumühle nach Rotenbek.

Die Planfläche umfasst ca. 1 ha (9.460 m²). Hier soll die Fläche für den Waldkindergarten gesichert werden.



Abb. 3: Lichtung mit Bauwagen

Der Aumühler Reiterverein veranstaltete bis vor 40 Jahren einmal im Jahr, zu Pfingsten, ein großes Turnier für Reiter aus ganz Norddeutschland. Vor ca. 20 Jahren kaufte die Gemeinde Aumühle das Grundstück.

Die Fläche wird derzeit im südlichen Bereich als Zwischenlager für gemeindeeigene Grünabfälle aus den Gemeinden Aumühle und Wohltorf genutzt. Diese werden regelmäßig gehäckselt und dann ordnungsgemäß entsorgt. Es handelt sich um Baum- und Heckenschnitt aus den gemeindeeigenen Flächen der Gemeinden Aumühle und Wohltorf.

Ferner wird die Fläche von der Feuerwehr als Übungsplatz genutzt. Die Waldkindergartengruppe nutzt den nördlichen Bereich bereits als Treff- und Ausgangspunkt für ihre täglichen Aktivitäten. Der Waldkindergarten besteht aus einer Gruppe von 15 Kindern mit 2 Betreuern, die von Montag bis Freitag zwischen 8 und 13 Uhr betreut werden.

Mit dem Wald als Spiel- und Aufenthaltsort werden auch Lernziele verknüpft und die Grundlagen zur Umwelterziehung gelegt: Das Erleben der Pflanzen und Tiere in ihre ursprünglichen Lebensräume und die jahreszeitlichen Rhythmen und Naturerscheinungen, die Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge und Vernetzungen sowie die Wertschätzung der Lebensgemeinschaft Wald und des Lebens sind Lern- und Erfahrungsziele der Waldkindergärten.

Die Erschließung der Fläche ist gesichert. Die Schutzunterkunft ist entsprechend für Rettungsfahrzeuge erreichbar. Die Parkplatzsituation für bringende und abholende Eltern ist geregelt. Hierzu werden die Parkplätze hinter dem Restaurant am Gehege genutzt. Vorgesehen ist, dass die Eltern dort parken und innerhalb weniger Minuten über die Lindenallee die Lichtung erreichen können.

4.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Baubedingte Wirkfaktoren:

Auf der Fläche des ehemaligen Turnierplatzes soll ein Bauwagen (ca. 25²) als Schutzhütte aufgestellt werden, somit kommt es zu einer Nutzung von maximal 25 m².

Während der Aufstellung des Wohnwagens sind kurzzeitig Störungen durch Lärm und Bewegung zu erwarten sowie eine kurzzeitige Inanspruchnahme der Fläche.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Der Bauwagen wird als Schutzhütte genutzt. Die Gruppengröße des Kindergartens bleibt bestehen. Derzeit wird die Fläche bereits als Treffpunkt des Waldkindergartens genutzt, sodass die Fläche im geringen Ausmaß mehr genutzt wird.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die Nutzung der Waldwiese und des angrenzenden Waldes wird es zu einer Zunahme von Lärm und Bewegung kommen. Wanderungen über 1 bis 2 km sind realistisch. Der geplante Raum der Nutzung ist in Abb. 3 eingegrenzt. Im Waldkindergarten wird zudem mit den zur Verfügung stehenden Naturmaterialien (Rinde, Äste, Moos, Nüsse) gespielt oder auf Bäumen geklettert. Dadurch kann es zum Vertritt von empfindlichen Arten kommen oder Tiere werden vergrämt.

Abfälle des Kindergartens werden gesammelt und über zentrale Behälter der Gemeinde entsorgt. Über eine Kompostierstoilette werden nach Abfallrecht Fäkalien entsorgt. Somit sind keine Einträge in die Umwelt zu erwarten. In Ausnahmefällen lassen sich in Fäkalieinträge nicht verhindern.

Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Aufstellung des Bauwagens (Bauphase) sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (z.B. durch spielende Kinder) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Vorhabensbereich hinaus in die Umgebung.

Der Wirkraum wird stark begrenzt sein, da beispielsweise keine Rammarbeiten oder Abrissarbeiten erfolgen. Staub- und Schadstoffemissionen fallen bei Aufstellung eines Bauwagens oder dem Betrieb im Wald nicht an.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen und akustischen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Räumen, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 200 bis 300 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall befindet sich der geplante Standort des Bauwagens auf einer Waldwiese. Für die Waldwiese wird ein Wirkraum von 100 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlung) sind auf den Platz des Bauwagens begrenzt.

In der **Betriebsphase** werden spielende Kinder im Wald mit Lärm und Bewegungen zu Störungen der Tierwelt führen, in kleinem Umfang sind auch Beeinträchtigungen der Vegetation denkbar. Der Wirkraum wird für Lärm mit 200 m und für Störungen durch Bewegungen von Kindern mit 100 m angenommen. Es wird dabei das Konzept des Waldkindergartens zum ruhigen Lernen in und von der Natur berücksichtigt, wie auch eine Vorbelastung durch Spaziergänger und Schulklassen, die den Waldabschnitt von Wegen aus nutzen und dies bereits vor der Ausweisung des Schutzgebietes.

In der nachfolgenden Abb. 4 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des geplant zu nutzenden Waldabschnitts.

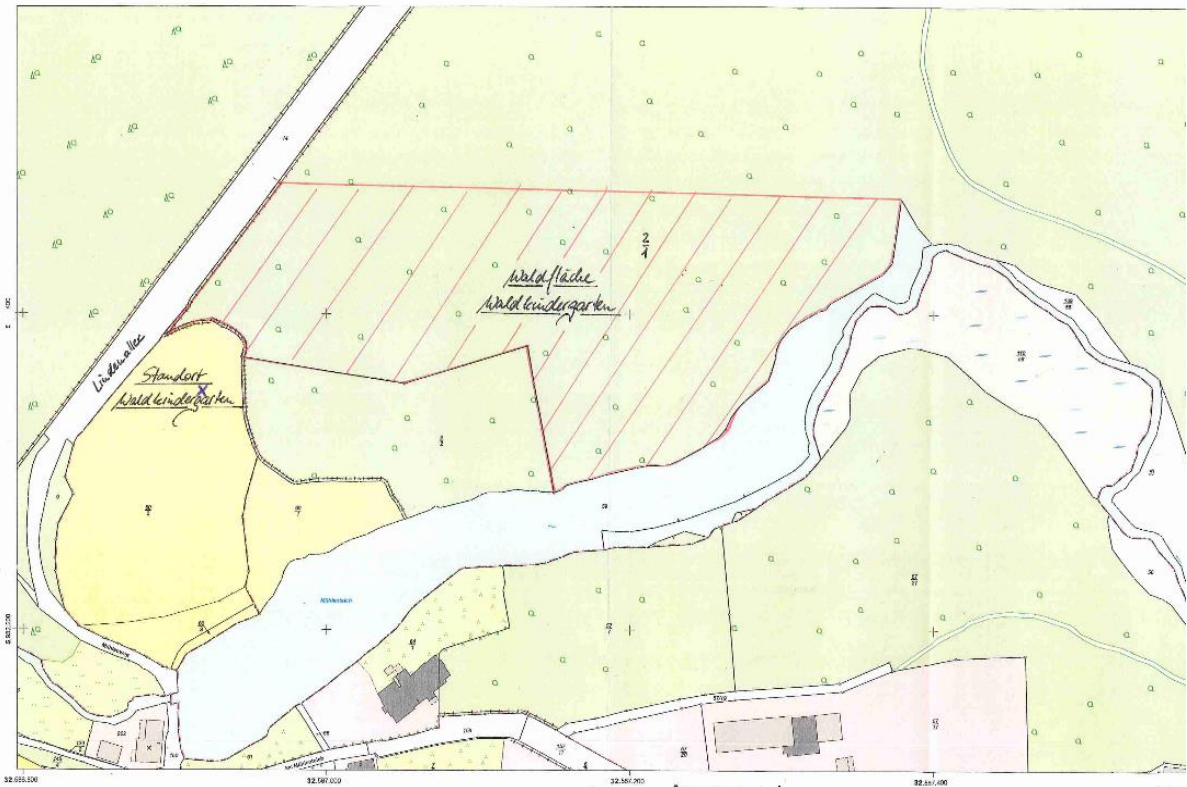


Abb. 4: Fläche der geplanten Nutzung durch den Waldkindergarten (Schraffur)

5 Untersuchungsraum

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Zur Ermittlung der vorhabenspezifischen Betroffenheit der Schutzgebiete sind die Wirkbereiche der Wirkfaktoren des Projektes mit den Abgrenzungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu überlagern.

Die möglichen Wirkungen des Vorhabens wurden in Kap. 4 ermittelt. Die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Störungen sowie Vertritt und Vergrämung durch Kinder befinden sich innerhalb der Gebietsgrenzen der Schutzgebiete.

5.1.1 Im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommende Brutvogelarten des Anhangs I der EU-VSRL und weiterer Arten des Standarddatenbogens

In der nachfolgenden Abb. 5 sind die im Rahmen der Datenabfrage im LLUR 2007-2012 erhaltenen Brutvogelarten räumlich abgebildet. Ältere Daten des LLUR 2001 bis 2006 zeigen keine Ergebnisse für den Untersuchungsraum. Aktuelle Daten mit genauem Raumbezug liegen von ornitho.de vor.

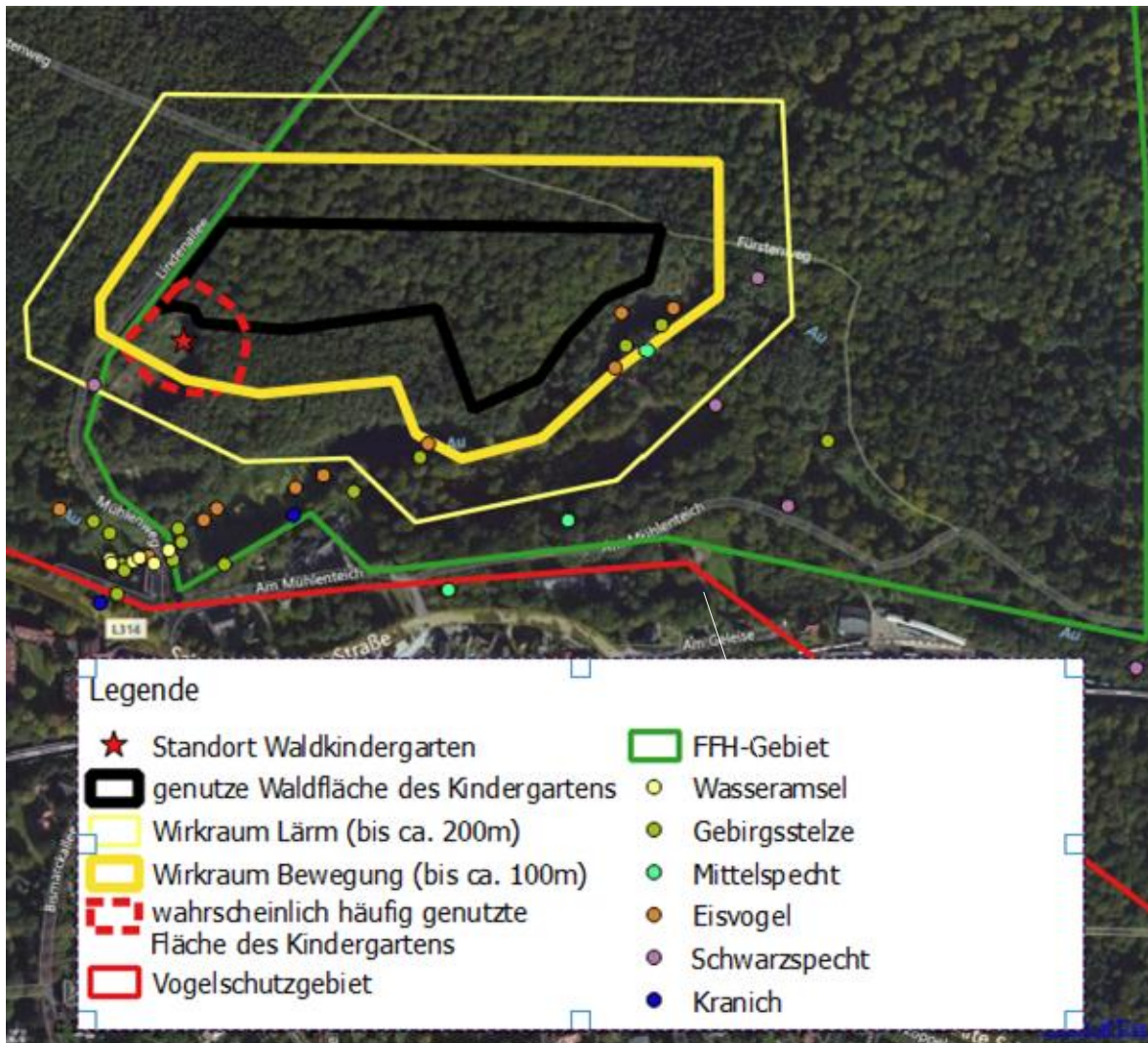
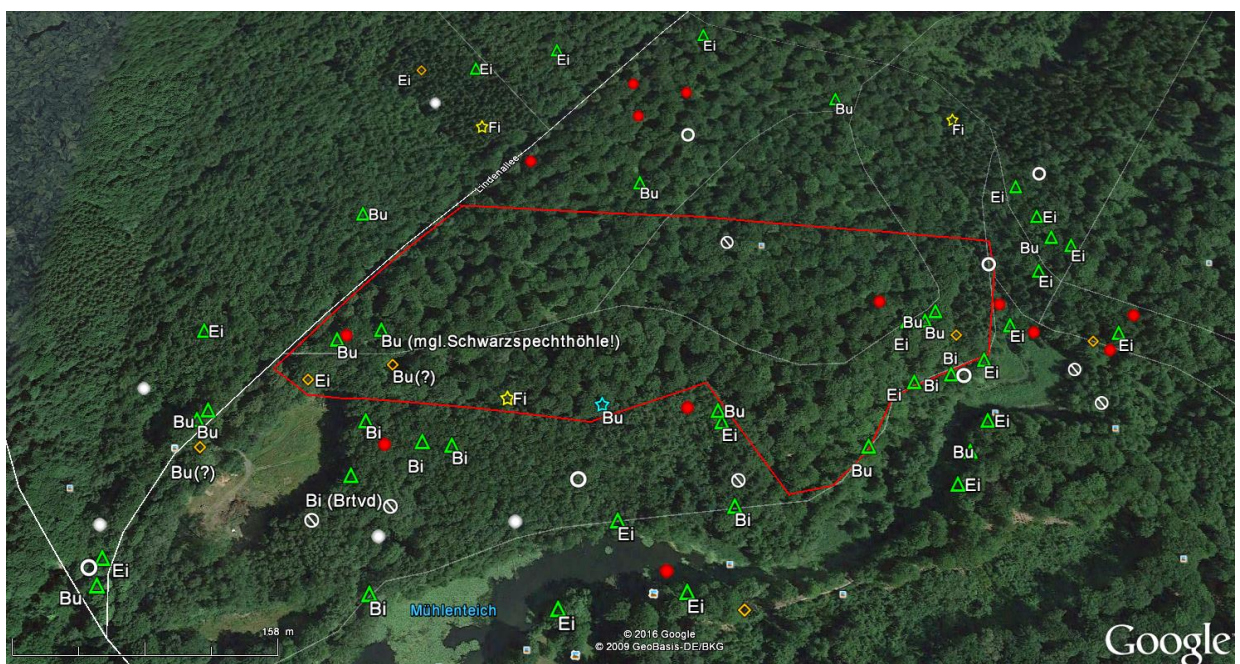


Abb. 6: Untersuchungsraum mit Vogeldaten (ornitho.de)



Legende	
<u>Nachgewiesene Arten</u> (Rufe)	
○	Buntspecht
●	Mittelspecht
⊗	Nicht zugeordneter „Warn-Ruf“ (Bunt-oder Mittelspecht)
⊙	Nicht zugeordnetes „Klopf-Geräusch“ (Bunt-oder Mittelspecht)
 <u>Vegetation:</u> (Einzelbäume)	
▲	Vitaler Baum mit Spechthöhle Ei = Eiche Bu = Buche Bi = Birke
◇	Habitatbaum (Totholzbaum) mit Spechthöhlen
★	Horstbaum (Horst ca. < 50cm Ø)
☆	Möglicher Horstbaum (Horst / Nest ca. 25-35cm Ø) Bu = Buche Ei = Eiche Fi = Fichte

Abb. 7: Horst- und Höhlenbaumkartierung BBS Frühjahr 2016

5.1.2 Überlagerung störungsempfindlicher Arten / Wirkraum

Mittelspecht: Vorkommen im Wirkraum in Randbereichen, störungsempfindlich und daher weiter zu prüfen

Schwarzspecht: Höhle im Bereich einer Wegegabelung, d.h. im Bereich von bestehender Erholungsnutzung und im Wirkbereich

Kranich: Vorkommen außerhalb des Wirkbereiches, nicht beeinträchtigt

Gebirgsstelze: Vorkommen außerhalb des Wirkbereiches, nicht beeinträchtigt

Trauer-/Fliegen-/Zwergschnäpper: Vorkommen am Rand des geplanten Gebietes aber keine Störempfindlichkeit

5.1.3 Im Wirkbereich des Vorhabens vorkommende Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Die Überlagerung des Vorhabens/Wirkraumes und der Lebensraumtypen zeigt Abb. 8.

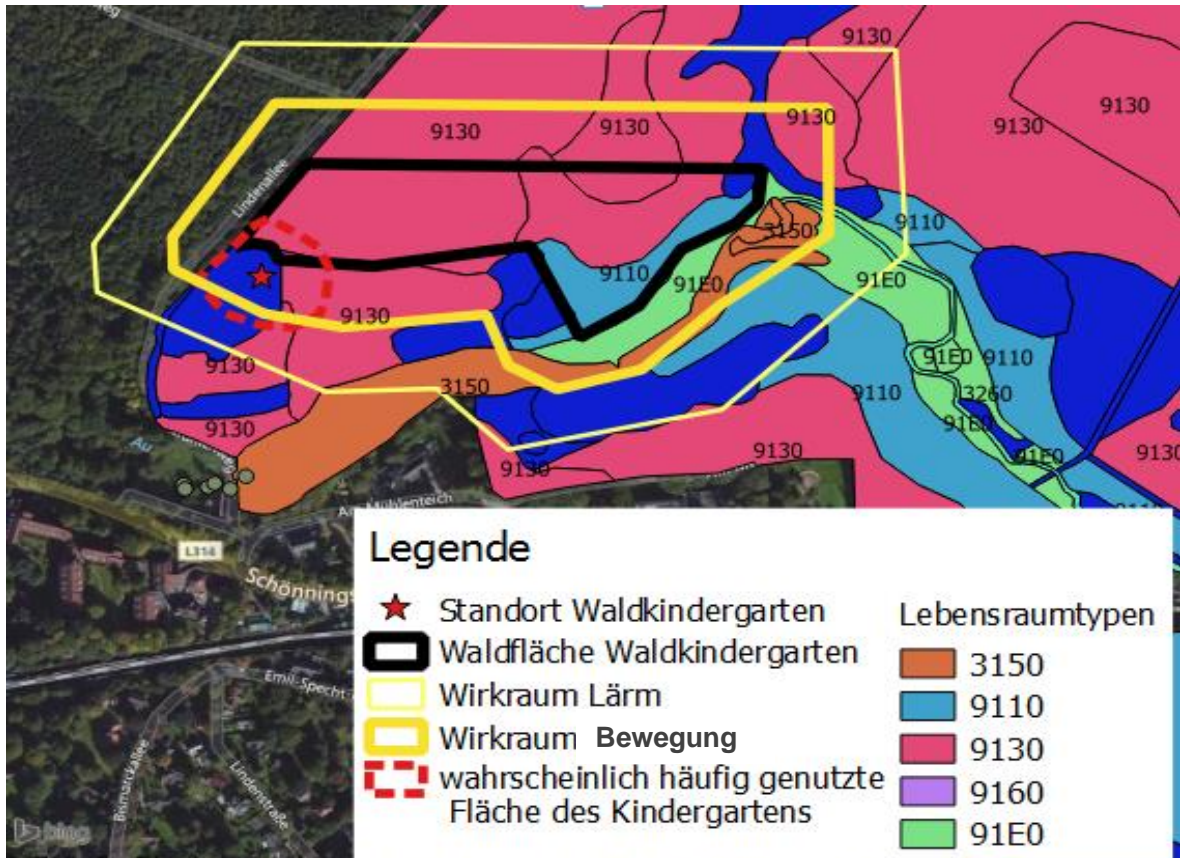


Abb. 8: Untersuchungsraum mit Lebensraumtypen

Lebensraumtypen weisen keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Bewegungen als Störung auf (Tierarten werden bei den Erhaltungszielen der Arten geprüft). Die im Wirkraum der Begehungen (schwarz) liegenden LRT umfassen:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

5.1.4 Im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommende Tierarten des Anhangs II der FFH-RL

Die einzige Art des Anhangs II, die auch in den Erhaltungszielen berücksichtigt wird, ist der Kammmolch. Die im Rahmen der Datenabfrage im LLUR (Stand 29.1.2016) erhaltenen Kammmolch-Nachweise befinden sich weit entfernt von dem Untersuchungsraum. Im Wirkraum befinden sich keine Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch. Eine Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

6 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets

6.1 Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit

Die **Erheblichkeit einer Beeinträchtigung** ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraums auslösen. Die erhebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Erhaltungsziels führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Nachfolgend wird für jedes Erhaltungsziel eine Einschätzung der Auswirkungen und ihrer Erheblichkeit formuliert (*kursiv*).

6.2 Erhaltungsziele des GGB „Wälder in Sachsenwald und Schwarze Au“ (2428-393)

Übergreifende Ziele

Erhaltung großer strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Waldgebiete des Sachsenwaldes auf historischem Waldstandort, mit einem standorttypischen Mosaik aus verschiedenen naturnahen Laub- und Mischwaldkomplexen, Fließgewässersystemen sowie strukturreichen Waldinnen- und außenrändern, insbesondere auch als Lebensraum von Kammmolch, Laub- und Moorfrosch sowie einer vielfältigen Vogelfauna.

Für den Lebensraumtyp 9190 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

-> *Die typische Ausprägung der Lebensräume bleibt erhalten und ist weder direkt noch indirekt durch Veränderung betroffen.*

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemische Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten, sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- der Kontaktlebensräume, wie offene Seitengewässer (insbesondere die Zuflüsse Kammerbek, Ochsenbek und Süsterbek), Quellen, Bruch- und Auwälder, Röhrichte, feuchter Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der jeweiligen funktionalen Zusammenhänge.

→ *Der Lebensraumtyp ist im Wirkraum nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen.*

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald

(Stellario-carpinetum)

→ *9160 ist nicht betroffen, liegt außerhalb des Wirkraums*

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

→ *9190 ist nicht betroffen, liegt außerhalb des Wirkraums*

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo- Fagetum)

Erhaltung

- naturnaher Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder (9110 und 9130) sowie naturnaher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder (9160 und 9190) in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- einer, je nach Lebensraumtyp, natürlichen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlen- und Horstbäume,
- der Sonderstandorte (u.a. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken), Randstrukturen (u.a. Waldmäntel und Säume) und eingestreuter Offenflächen sowie der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Sümpfe, Kleingewässer, Staudenfluren,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen, insbesondere Wasserstand und Basengehalt,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

→ *Direkte Beeinträchtigungen durch Vertritt sind für folgende Arten zu prüfen:*

Insbesondere die Drahtschmiele, die Wald-Hainsimse, Adlerfarn sowie die Heidelbeere können dominant in der Krautschicht auftreten.

Typische Pflanzenarten sind unter andere der Rippenfarn, die Pillen-Segge, Wald-Hainsimse, Waldflattergras, Waldsauerklee und der Ehrenpreis (9110).

Für die genannten Arten ist keine hohe Empfindlichkeit gegenüber Vertritt bekannt und die Vertrittwirkung durch Kinder ist gering. Die charakteristische Bodenvegetation bleibt somit erhalten.

-> Indirekte Beeinträchtigungen können durch das Erfordernis der Verkehrssicherung im Wald für Kinder des Waldkindergartens befürchtet werden, z.B. Totholz-reiche Bäume stellen einen maßgeblichen Bestandteil der Lebensraumtypen und als Folge der zu schützenden Fledermäuse und Vögel (in Höhlen der Bäume) dar. Es wird daher eine Schaden begrenzende Maßnahme zum Schutz von Totholz erforderlich. Näheres s. Kap. 6.6.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Erhaltung

- der naturnahen Weichholz-, Eschen- und Erlenwälder in ihrer natürlichen Baum- und Strauchartenzusammensetzung, in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und in ihrer standorttypischen Variationsbreite an der Schwarzen Au, an größeren Nebengewässern (Ochsenbek, Kammerbek und Süsterbek), an kleinen Zuflüssen und in deren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke und Uferabbrüche,
- eines hinreichenden altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz der LRT-prägenden Baumarten,
- der natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation

→ *Der Lebensraumtyp ist im Wirkraum des Waldkindergartens vorhanden. Die Erhaltung wird durch die Wirkungen des Waldkindergartens, hier nur im Wirkungsbereich Lärm, nicht beeinflusst. Auswirkungen Lärm auf charakteristische Arten werden bei den geschützten Arten geprüft.*

Die typische Ausprägung des Lebensraums bleibt erhalten und ist weder direkt noch indirekt von Veränderungen betroffen.

6.3 Vogelschutzgebiet „Sachsenwaldgebiet“ (2428-392)

6.3.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Übergreifende Ziele:

Das Vogelschutzgebiet umfasst das größte geschlossene Waldgebiet des Landes Schleswig-Holstein, den Sachsenwald mit der Schwarzen Au, den sehr naturnahen Laubwaldbestand des Gülzower Holzes und einen Bereich des Billetals (NSG Billetal).

Im Sachsenwald ist insbesondere die Erhaltung des naturnahen und strukturreichen Mischwaldbestandes und im Gülzower Holz insbesondere die Erhaltung des naturnahen, alten und strukturreichen Laubwaldbestandes zu gewährleisten.

Für die Fließgewässer im Gebiet, v.a. die naturnahen Bereiche der Bille und der Schwarzen Au, ist insbesondere die Erhaltung eines naturnahen und dynamischen Fließgewässersystems mit Prallhängen, Überschwemmungs- und Flachwasserbereichen sowie Flussbettverlagerungen zu gewährleisten.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

-> Die Prüfung erfolgt bei den Einzelzielen, die o.g. Vorgaben werden nicht berührt

Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten mit enger Bindung an Fließgewässer wie Eisvogel, Waldwasserläufer, Gebirgsstelze und Wasseramsel

Erhaltung

- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel und die Gebirgsstelze bieten (z.B. Steilwände und Ufer- und Abbruchkanten, Uferabbrüche, Wurzelteile umgestürzter Bäume, Bereiche unter Baumwurzeln und Erdkuhlen); in Wäldern auch in größerer Entfernung von Gewässern,
- von großen, möglichst wenig fragmentierenden Bruch- und Auwäldern sowie baumbestandenen Mooren inklusive der darin vorhandenen und fließenden Gewässer mit schlammigen Ufern, insbesondere für den Waldwasserläufer,
- > *die Strukturen liegen außerhalb der genutzten Fläche und werden durch Lärm berührt aber nicht beeinträchtigt*
- störungsarmer Bereiche um die Brutplätze des Eisvogels, des Waldwasserläufers sowie der Gebirgsstelze zwischen dem 15.4 und dem 31.08.,
- > *Die Flächennutzung des Waldkindergarten reicht bis an die Schwarze Au. Störungen durch Bewegung sowie Lärm sind möglich, insbesondere für den Eisvogel und die Gebirgsstelze, die im Wirkraum beobachtet wurden. Um Störungen zu vermeiden, wird eine Schaden begrenzende Maßnahme erforderlich (s. Kap. 6.6).*

- der Wasserqualität der Still- und Fließgewässer im Gebiet,
- > *Für die Wasserqualität sind keine Auswirkungen durch den Waldkindergarten zu erwarten.*
- grundwassergespeister, auch in Kältezeiten meist eisfrei bleibender Gewässer, insbesondere im Bereich der Bille, Schwarzen Au und der Kammerbek,
- ausreichend hohe Wasserstände, insbesondere in den Brutbereichen des Waldwasserläufers,
- eines naturnahen Wasserregimes in den Fließgewässern (schnell und langsam fließende Abschnitte) mit naturnaher Wasserstandsdynamik, insbesondere zur Brutzeit der Gebirgsstelze und zur Überwinterungszeit der Wasseramsel (Steine im Wasser, Sandbänke).
- > *Auswirkungen auf Wasserführung und -dynamik erfolgen nicht*

Arten der Waldbereiche wie Raufußkauz, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht und Zwergschnäpper

Erhaltung

- vorhandener und geeigneter Horstbäume des Schwarzstorches und bestehender Habitatstrukturen im direkten Horstumfeld
- > *das Vorkommen des Schwarzstorches liegt nicht im Wirkraum*
- bekannter Höhlenbäume,
- > *Höhlenbäume können durch die Verkehrssicherungspflicht betroffen sein. Es wird eine Schaden begrenzende Maßnahme erforderlich (s. Kap. 6.6).*
- möglichst störungsfreier Bereiche um die Brutplätze (Höhlen- und Horstbäume) der genannten Arten (Schwarzstorch 01.04.-31.08., Raufußkauz 15.03.-15.07.),
- > *die Arten kommen im Wirkbereich nicht vor*
- von großen, störungsarmen, reich strukturierten Altholzbeständen und einem Mosaik von unterschiedlichen Strukturtypen in Laub- und Mischwäldern mit einem naturnahen Wasserregime,
 - o für den Raufußkauz mit eingestreuten deckungsreichen Nadelwäldern als Tageseinstand,
 - o für den Schwarzstorch mit von Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittliche Laubwaldbeständen,
 - o für den Mittelspecht mit einem – bezogen auf das Gesamtgebiet – ausreichend hohen Anteil zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen raubborkigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit einem Durchmesser von über 25 cm sowie Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Tot- und Altholzanteil,
 - o für den Schwarzspecht mit einem – bezogen auf das Gesamtgebiet – ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, v.a. glattrindige, über 80 jährige Laubhölzer mit einem Durchmesser von über 35 cm sowie
 - o für den Zwergschnäpper mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen,

- lichterere Strukturen wie Schneisen, Lichtungen, sanften Übergängen an den Waldinnen- und außenrändern (insbesondere Ameisenlebensräume) und einem ausrechend hohen Anteil an stehendem und liegendem Tot- sowie Altholz (inklusive Baumstubben),
-> *Höhlenbäume können durch die Verkehrssicherungspflicht betroffen sein. Es wird eine Schaden begrenzende Maßnahme erforderlich (s. Kap. 6.6).*
- strukturreichen Still- und Fließgewässern, sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe als Nahrungshabitate für den Schwarzstorch.
-> *die genannten Habitate befinden sich außerhalb des Wirkraums, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten*

Arten der Wald-Offenland-Übergangsbereiche wie Uhu, Kranich, Rotmilan, Wespenbussard und Neuntöter

Erhaltung

- von großen, wenig gestörten und reich gegliederten Waldbeständen mit strukturreichen Übergängen zur angrenzenden Kulturlandschaft, mit Feuchtgebieten, extensiv genutztem und artenreichem Grünland und vielfältigen Heckenstrukturen (für den Neuntöter insbesondere Dornenbüsche) als Brut- und Nahrungshabitate,
-> *Die genannten Lebensräume befinden sich außerhalb des Wirkraums.*
- von Bruchwald, Sümpfen, Mooren und Waldweihern mit ausreichend hohem Wasserstand als Bruthabitat für den Kranich,
- der bekannten, traditionell genutzten Brutplätze (u.a. Horstbäume) und den Strukturen im direktem Umfeld,
- möglichst störungsfreier Bereiche um die Brutplätze (Uhu 01.02.-31.07., Kranich und Rotmilan 01.03.- 31.08., Wespenbussard 01.05.- 31.08.).
-> *Daten von ornitho.de zeigen ein Vorkommen des Kranichs 2013 am Mühlengraben sowie ein mögliches Brüten im März 2016 am Mühlengraben. Der Nachweis befindet sich außerhalb des Wirkungsräume Bewegung/Lärm, jedoch befinden sich potentielle Bruthabitate an der Schwarzen Au auch innerhalb der Wirkräume. Es wird daher eine Schaden begrenzende Maßnahme vorgesehen.*
-> *Die o.g. Arten Uhu, Rotmilan, Wespenbussard und Neuntöter wurden zwischen dem 24.03.2011 und dem 24.03.2016 nicht im betroffenen Teil des Schutzgebietes bzw. im Untersuchungsraum und der Umgebung nachgewiesen.*

6.4 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten

Innerhalb der beiden hier betrachteten Natura 2000-Gebiete oder daran angrenzend befinden sich keine weiteren Natura 2000-Gebiete.

6.5 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Als weiteres Vorhaben in den Schutzgebieten ist die naturnahe Umgestaltung der Schwarzen Au und Herstellung der Durchgängigkeit der Mühlenwehre in Aumühle und Friedrichsruh in Planung. Der Umbau des Wehres am Mühlenteich Aumühle liegt südlich des Waldkindergartens. Es sind auch hier Wirkungen mit Lärm und Bewegungen zu erwarten, die an den Wirkungsbereich des Waldkindergartens anschließen. Die zeitliche Umsetzung ist für die nächsten Jahre vorgesehen, aber nicht bestimmt.

Eine Summation von Lärmwirkungen wäre möglich, wenn Arten in zwei unterschiedlichen Wirkräumen gleichzeitig beeinträchtigt würden, d.h. beide Räume nur eingeschränkt zur Verfügung stünden.

Die Lärmwirkung und ein beeinträchtigter Bereich ist für das Mühlenwehr noch nicht bekannt, jedoch wird der Raum um das Wehr anzuordnen sein. Der Wirkraum schließt damit an den des Waldkindergartens nach Südwesten an. Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasseramsel, ggf. auch Kranich könnten im Wirkraum Lärm des Wehraubaus liegen.

Eine Überschneidung der Wirkungen ergibt sich damit für den Kranich. Es wird daher erforderlich, die Wirkung des Kindergartens für den Kranich zu vermeiden.

Für die weiteren Arten ist davon auszugehen, dass diese im Wirkraum des Kindergartens nicht vorkommen und davon auch nicht betroffen sind. Eine Summation erfolgt für diese somit nicht.

6.6 Schaden begrenzende Maßnahmen

Konfliktpotenzial

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen zeigte für die folgenden Ziele ein Beeinträchtigungspotenzial, so dass Schaden begrenzende Maßnahmen geprüft werden müssen:

Mittelspecht: Störungen des Mittelspechtes sind im Randbereich des Vorhabens möglich

Totholzbäume könnten einer Verkehrssicherungspflicht unterliegen und gefährdet werden

Kranich, Gebirgsstelze, Eisvogel, Wasseramsel: Potenzielle Brutplätze im Talraum der Schwarzen Au können gestört werden

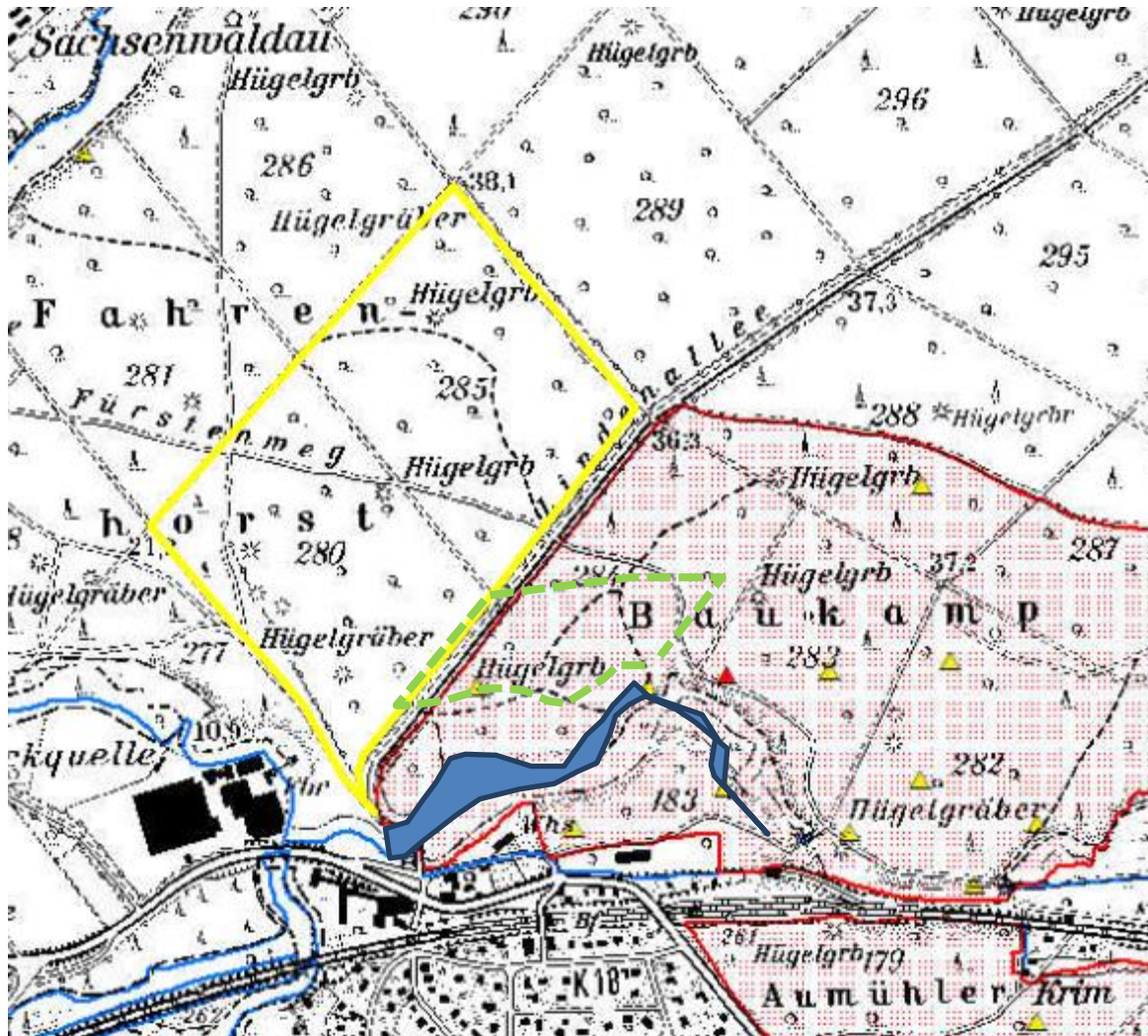
Totholz als Bestandteil des LRT Buchenwald: Verkehrssicherungspflicht, s.o.

Schaden begrenzende Maßnahme

- Störungen von Arten durch Lärm/Bewegungen

Der geplante Waldabschnitt für die Nutzung des Kindergartens wird eingeschränkt und gemäß der Abstimmung vor Ort mit Gemeinde, Waldkindergarten und LLUR als Fachbehörde für den Managementplan (Herr Schiffer) vom 12.5.2016 um einen weiteren westlichen Waldabschnitt ohne Konfliktpotenzial ergänzt.

Der zu nutzende Bereich wird damit wie folgt definiert:



Gelb: Vorschlag LLUR Herr Schiffer für eine konfliktfreie Nutzung

Grün: Geeignete Fläche östlich der Lindenallee für eine konfliktfreie Nutzung

Abb. 9: Geeignete Flächen für den Waldkindergarten

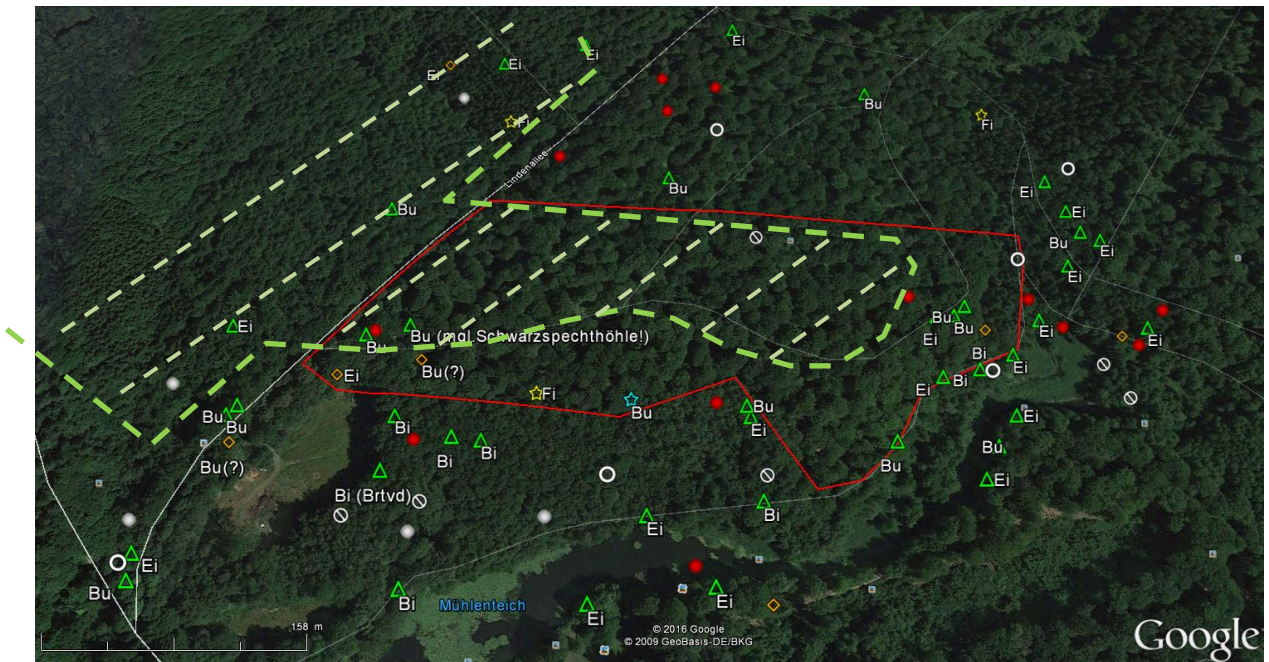


Abb. 10: Überlagerung der zu nutzenden Fläche mit Vorkommen von Mittelspecht und Totholzbäumen (Kartierung BBS, Legende s. Abb. 7)

Die ausgewählte Fläche (grün schraffiert) wurde nach Osten verschoben und gegenüber der ursprünglich geplanten Fläche (rot) im Bereich der vorkommenden Mittelspechte verkleinert. Die Abstände vom Talraum der Schwarzen Au wurden vergrößert. Die Lärmwirkung des Waldkindergartens wird als Ergebnis der Besprechung mit den Betreuern als geringer eingeschätzt, als ursprünglich angenommen. Es werden kaum 100 m Wirkraum erreicht, auf keinen Fall 200 m für Lärm. Mit dem verbleibenden Abstand von den Horstbäumen und der vorrangigen Nutzung der Fläche im Westen wird eine Beeinträchtigung der Höhlenbrüter nicht mehr erfolgen. Auch der Schwarzspecht, der nach ornitho.de mit einer potenziellen Höhle vorkommt, liegt am Rande des Wirkbereiches bzw. im Westen an einem Weg mit Erholungsnutzung, so dass keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für den Talraum der Schwarzen Au mit Kranich-, Eisvogel-, Gebirgsstelzen- und im Winter Wasseramselvorkommen ist ein ausreichender Abstand gegeben.

Beeinträchtigungen der Vogelwelt können mit den Schaden begrenzenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

- Totholzbäume und Verkehrssicherungspflicht

Die geplante vertragliche Regelung zur Nutzung des o.g. Waldabschnittes sieht bereits eine Regelung vor, nach der der Waldkindergarten Totholzbäume zu meiden hat. Eine Verkehrssicherungspflicht für den Eigentümer wird ausgeschlossen.

Der Erhalt der Totholzbäume hat damit Vorrang, eine Beeinträchtigung aufgrund der Waldkindergartennutzung ist ausgeschlossen.

7 Zusammenfassung

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aumühle soll für den Standort des Waldkindergartens mit Schutzunterkunft und Nutzung eines Waldbereiches Planungssicherheit geschaffen werden. Die Ausweisung für die Fläche ist weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche, jedoch mit der Ergänzung „Waldkindergarten“, vorgesehen.

Die Änderungsfläche bzw. die „Lichtung“ sowie die vom Waldkindergarten genutzte Fläche befinden sich innerhalb europäischer Schutzgebiete bzw. des Vogelschutzgebiets EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ und des FFH-Gebietes FFH DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Wirkungen sind nur in sehr geringem Umfang von der Änderungsfläche zu erwarten. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ sind nicht zu erwarten. Die vom Kindergarten genutzte Waldfläche betrifft jedoch potenzielle Bruthabitate der Brutvogelarten des Anhangs I der EU-VSRL. Eine „Ungestörtheit“ der Lebensräume kann nur mit sogenannten Schaden begrenzenden Maßnahmen gewährleistet werden.

Die Maßnahmen wurden in einem Abstimmungstermin im Mai 2016 mit der Fachbehörde LLUR vor Ort abgestimmt. Danach wird die Fläche zur Nutzung im Wald verlegt/verschoben, so dass störungsempfindlichere Bereiche ausgeschlossen werden. Zudem wird über den Nutzungsvertrag für den Waldkindergarten sicher gestellt, dass die vorhandenen Totholzbäume als Teil der Lebensräume Buchenwald und als Lebensstätten der zu schützenden Vögel und auch Fledermäuse nicht durch Verkehrssicherung gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung der Schaden begrenzenden Maßnahmen ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar, die Verträglichkeit ist damit gegeben.

8 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmerprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuell gültigen Fassung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. – Neumünster : Wachholtz-Verlag.
- LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen - Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82004.
- Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vom 2. April 1979, Abl. Nr. L 103, S. 1.

**10. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE AUMÜHLE**

VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

gemäß § 34 BNatSchG

Verfasserin:



Landschaftsarchitektin LAR/ MSA
Lena Lichtin
Mühlenplatz 1, 23879 Mölln

Mölln, Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Vorgehensweise	5
3. Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums	6
4. Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	10
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	15
6. Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen	20
7. Zusammenfassung	21
8. Literatur	22

1. Anlass

Die Gemeinde Aumühle hat in der Vergangenheit bereits nach verschiedenen Standorten für einen Waldkindergarten in ihrer Gemeinde gesucht. Bislang wurden verschiedene Standorte geprüft, aber kein geeigneter Standort wurde aufgrund Eigentumsverhältnisse, Flächenverfügbarkeit oder anderer rechtlicher Rahmenbedingungen, gefunden. Die Gemeinde hat jetzt eine Fläche zur Verfügung, die als „ehemaliger Turnierplatz“ genutzt wurde.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche, von Waldflächen umgeben, dargestellt. Es handelt sich um eine „Lichtung“ im Wald, Flurstück 60/2 der Flur 47 in der Gemarkung Sachsenwald.

Um eine Rechtsicherheit für den Standort herzustellen und um einen mobilen Bauwagen als Schutzunterkunft baurechtlich aufstellen zu dürfen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Ausweisung für die Fläche wird weiterhin landwirtschaftliche Nutzfläche ergänzt mit dem Zusatz „Waldkindergarten“.

Die 10. Änderungsfläche bzw. die „Lichtung“ befindet sich innerhalb europäischen Schutzgebiete bzw. des Vogelschutzgebiets EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ und des FFH-Gebietes FFH DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“.

An einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Bürgermeister der Gemeinde, der Vertreterin des Waldkindergartens sowie den Fachdiensten „Regionalentwicklung“ und der „Unteren Naturschutzbehörde“ des Kreises am 13.11.2014 ist klargestellt worden, dass eine Nutzung der Fläche durch einen Waldkindergarten nicht als „typisch“ für ein Schutzgebiet gilt. Aufgrund dieser Situation und der vorgenannten Lage, ist für den Waldkindergarten im Rahmen eine Flächennutzungsplanänderung durch entsprechende Gutachten zu belegen, dass die Schutzgüter durch die geplante Nutzung keinen Schaden nehmen. Hierfür ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich, auch wenn es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass die geplante Nutzung als „schädlich“ eingestuft wird.

Seit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EGW), des Rates vom 21. Mai 1992 zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000, das neben den Vogelschutzgebieten auch Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) für Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie umfasst.

Es gilt generell, dass alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, nach § 33 BNatSchG unzulässig sind.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist bereits dann erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine Verträglichkeitsprüfung bereits dann vorgenommen werden, wenn „Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen“ verbleiben.

In der Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die – ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten – eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen kann und eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Grundsätzlich gilt aber eine Beeinträchtigung der Natur bzw. der Schutzziele der Schutzgebiete aufgrund der Einrichtung eines Waldkindergartens widerspricht den Grundsätzen eines Waldkindergartens.

2. Vorgehensweise

Die Verträglichkeitsprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 2.2 angegebenen Datenquellen.

Die Beschreibung des Vorhabens wird aus der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes entnommen.

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Zur Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine detaillierte Darstellung vorhandener Daten.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und Wirkfaktoren des Vorhabens werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt.

Zu prüfen ist außerdem, ob auf die Schutzgebiete andere Pläne oder Projekte einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

2.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem besonderen Schutzgebiet (BSG) regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL.

Als günstig wird der **Erhaltungszustand** eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab, noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen (Lebensraumtypen und Arten);
- Die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps sind dauerhaft gesichert (nur Lebensraumtypen);
- Der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist günstig (nur Lebensraumtypen);
- Das langfristige Überleben der Populationen der Arten ist gesichert (nur Arten);
- Der Lebensraum der Arten ist ausreichend groß (nur Arten).

Der Erhaltungszustand wird in die Kategorien A (sehr gut), B (gut) und C (mittel bis schlecht) unterteilt.

2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden die Standarddatenbögen, die Ergebnisse des Monitorings und die Erhaltungsziele verwendet.

- Standard-Datenbogen BSG „Sachsenwald-Gebiet“ (EGV DE 2428-492), Stand Februar 2012
- Standard-Datenbogen BSG „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ (FFH DE 2428-393), Stand Februar 2012
- Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“
- Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarzer Au“

Eigene Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

3. Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung der Planung erfolgt auf der Grundlage einer Beschreibung des Planungsanlasses sowie der Planzeichnung der 10. F-Planänderung (BSK, Stand Februar 2015).

Die Gemeinde hat nach langem Suchen, einen geeigneten Standort für ihren Waldkindergarten gefunden und beabsichtigt diesen Standort mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich zu sichern. Der Standort wird als „ehemaliger Turnierplatz“ benannt und umfasst das Flurstück 60/2 der Flur 47 in der Gemarkung Sachsenwald. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche, umgeben von Waldflächen (Sachsenwald), ausgewiesen.

Das Gebiet innerhalb der Flächennutzungsplanänderung wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche, ergänzt mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen.

Auf dieser Fläche soll auch die Aufstellung, des zu einem Waldkindergarten zugehörigen mobilen Bauwagens als Schutzhütte für die Kindergartenkinder, in einer Größe bis maximal 25 m², ermöglicht werden. Aufgrund der an die Planfläche angrenzenden Waldränder wird der gesetzlich geregelte Waldabstand berücksichtigt und der Standort der Schutzhütte außerhalb des Waldabstandes gewählt.



Abbildung 2: Planung (Grundlage 10. F-Planänderung, BSK, Februar 2015)



Abbildung 3: Luftbild mit der Eintragung der Planung

Das Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in der nordwestlichsten Ecke der Gemeinde Aumühle und liegt als Enklave und ist umgeben von dem Sachsenwald bzw. dem Forstgutsbezirk Sachsenwald. Die Fläche ist eine offene Fläche (Lichtung) und wird als ehemaliger Turnierplatz bezeichnet. Westlich, nördlich, östlich und südlich davon befinden sich Waldflächen. Weiter im Süden befindet sich der Mühlenteich und das Hotel – Restaurant Fürst Bismark Mühle. Die mit Kopfsteinen befestigte Lindenallee führt an der westlichen Seite des Plangebietes durch den Sachsenwald in süd-nördlicher Richtung von Aumühle nach Rotenbek.

Die Planfläche umfasst ca. 1 ha (9.460 m²). Hier soll die Fläche für den Waldkindergarten gesichert werden. Als Schutzunterkunft für den Waldkindergarten soll ein für den Waldkindergarten geeigneter Bauwagen in einer Größe von ca. 22 bis 25 m² aufgestellt werden.

Die Planfläche ist eine Wiese im Wald und ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die 10. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Benennung der Zweckbestimmung dieser Fläche als Waldkindergarten.

Bis vor ca. 40 Jahren wurde das Grundstück als Turnierplatz genutzt. Der Aumühler Reiterverein veranstaltete einmal im Jahr, zu Pfingsten, ein großes Turnier für Reiter aus ganz Norddeutschland. Vor ca. 20 Jahren kaufte die Gemeinde Aumühle das Grundstück. Die Fläche wird derzeit im südlichen Bereich als Zwischenlager für gemeindeeigene Grünabfälle aus den Gemeinden Aumühle und Wohltorf genutzt. Diese werden regelmäßig gehäckselt und dann ordnungsgemäß entsorgt. Es handelt sich um Baum- und Heckenschnitt aus den gemeindeeigenen Flächen der Gemeinden Aumühle und Wohltorf. Der Baum- und Heckenschnitt wird dort für einen kürzeren Zeitraum, maximal ein paar Wochen, gelagert. Wenn genügend gesammelt ist, wird der Baum- und Heckenschnitt ordnungsgemäß gehäckselt und abgefahren bzw. entsorgt.

Ferner wird die Fläche von der Feuerwehr als Übungsplatz genutzt. Die Waldkindergartengruppe nutzt den nördlichen Bereich bereits als Treff- und Ausgangspunkt für ihre täglichen Aktivitäten. Der Waldkindergarten besteht aus einer Gruppe von 15 Kindern, die von Montag bis Freitag zwischen 8 und 13 Uhr betreut werden.

Waldkindergärten sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinderbetreuungseinrichtungen. Mit dem Wald als Spiel- und Aufenthaltsort werden auch Lernziele verknüpft und die Grundlagen zur Umwelterziehung gelegt: Das Erleben der Pflanzen und Tiere in ihre ursprünglichen Lebensräume und die jahreszeitlichen Rhythmen und Naturerscheinungen, die Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge und Vernetzungen sowie die Wertschätzung der Lebensgemeinschaft Wald und des Lebens sind Lern- und Erfahrungsziele der Waldkindergärten.

Die Erschließung der Fläche ist gesichert. Die Schutzunterkunft ist entsprechend für Rettungsfahrzeuge erreichbar. Die Parkplatzsituation für bringende und abholende Eltern ist geregelt. Hierzu werden die Parkplätze hinter dem Restaurant am Gehege genutzt. Vorgesehen ist, dass die Eltern dort parken und innerhalb weniger Minuten über die Lindenallee die Lichtung erreichen können.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielweise

Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die planerische Sicherung der Fläche als Standort für den Waldkindergarten hat in sich keine baubedingte Wirkfaktoren. Während des Bauzeitraums bzw. Zeitraum des Aufstellens des Bauwagens als Schutzhütte für den Waldkindergarten, kommt es zu einer geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen. Die zurzeit als Treffpunkt für den Waldkindergarten genutzte offene Wiese wird auf einer Fläche von maximal 25 m² Größe überbaut. Es wird davon ausgegangen dass keine Gehölzbestände vom Bauvorhaben direkt betroffen werden.

Eventuelle Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse, wie Bewegung von Menschen und Maschinen, sind während der Bauzeit nur in geringen Umfang zu erwarten, da es sich nur um eine Aufstellung eines Bauwagens handelt. Der Lärm der Arbeiten (Bodenarbeiten, Rückbau der vorhandenen Reithalle, Gebäudeneubau) wird durch den Einsatz entsprechend dem heutigen Stand der Technik lärmgeschützter Geräte und Maschinen weitgehend gemindert. Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben.

Der während der Bauphase auftretende Lärm wird nur von sehr geringer Intensität sein, da hier ein Bauwagen aufgestellt wird. Rammarbeiten oder lärmintensive Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen. Es ist daher nicht mit wesentlich über die von einem Waldkindergarten hinausgehenden Wirkungen zu rechnen.

Optische Einflüsse werden durch die angrenzenden Gehölze, Waldkulissen, räumlich begrenzt.

Wirkungen von Lärm, Staub, Stoffen oder Bewegungen von Menschen werden im Bereich des üblichen Maßes und des üblichen Wirkraums des Waldkindergartens liegen.

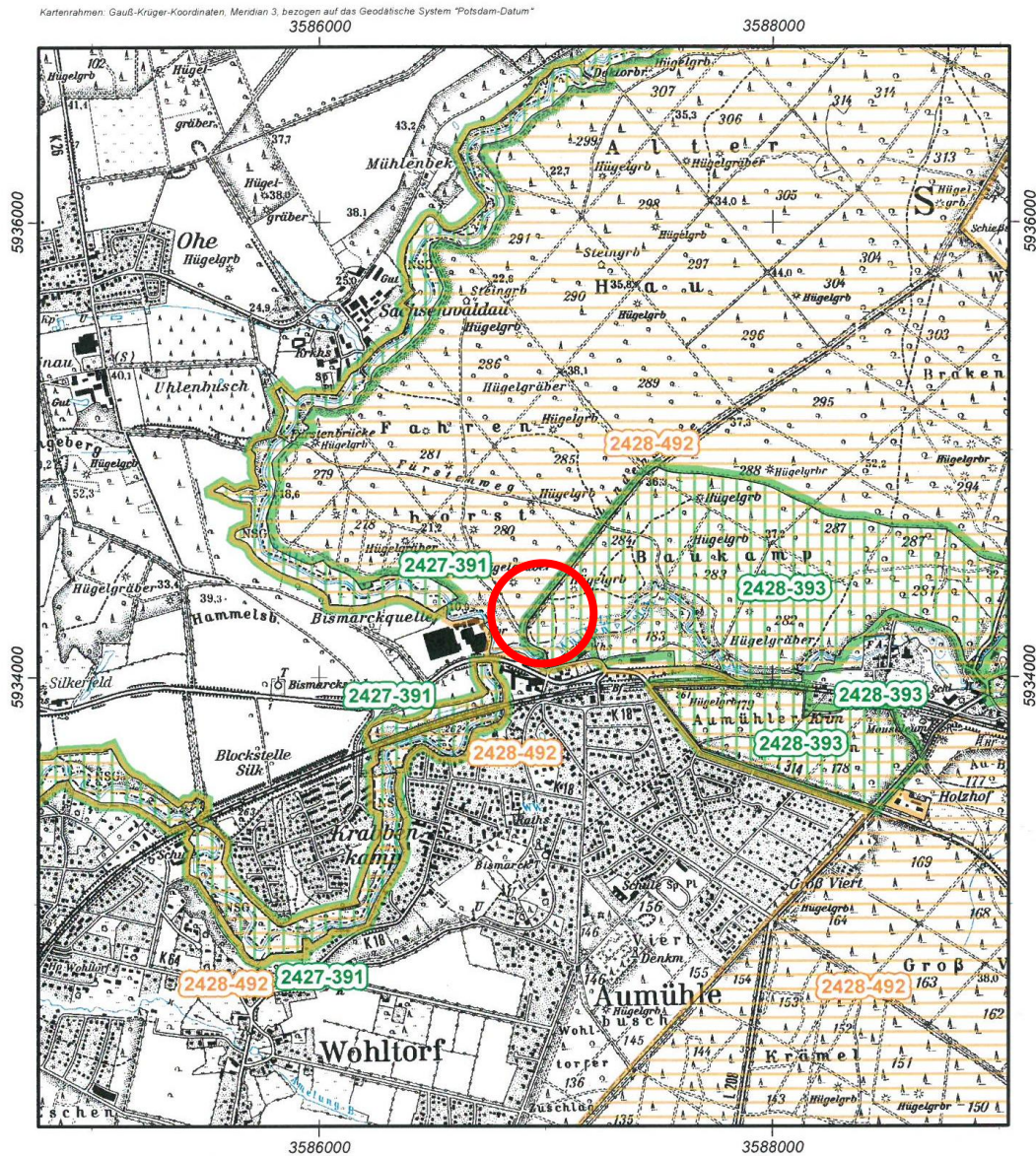
3.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Treffpunkt des vorhandenen Waldkindergartens wird durch einen Bauwagen mit maximal 25 m² Größe als Schutzhütte für die Kinder zur Nutzung bei schlechten Wetter ergänzt. Dadurch ergibt sich eine geringfügige erhöhte Nutzung, die jedoch nur von sehr geringem Ausmaß sein wird. Das Aufstellen eines Bauwagens als Schutzhütte hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Kinder im Waldkindergarten. Die Gruppengröße bleibt bestehen. Die Nutzung des Geländes wird sich auf die bereits genutzten Bereiche konzentrieren.

Es kommt somit zu geringfügigen Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches durch den Bauwagen, aber nicht zu einer stärkeren oder veränderten relevanten Wirkung der Nutzung in den Schutzgebieten.

4. Übersicht über die Schutzgebiete und ihre für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1 Vogelschutzgebiet „Sachsenwaldgebiet“ (EGV DE 2428-492)



 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)  Europäisches Vogelschutzgebiet (EGV)

Grundlage:

FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie i.V.m. BNatSchG und LNatSchG-SH in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Scannen, Mikroverfilmung, Digitalisierung sowie Speicherung auf Datenträger.

NATURA 2000 - Gebiete in Schleswig-Holstein		DE 2428-492 Sachsenwald-Gebiet	
0 0.5 1 1.5 2 km		Maßstab: 1 : 25.000	Stand: Februar 2012
Bearbeitung / Kartographie / Herausgabe: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Abt. 5 Naturschutz und Forst		Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVerGeo-SH Quelle: LANIS-SH, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	

Abbildung 4: Darstellung des Vogelschutzgebietes (EGV DE 2428-492)

4.1.1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 7.479 ha erstreckt sich südlich und westlich von Schwarzenbek bis zum Billetal. Es umfasst mit dem Sachsenwald das größte geschlossene Waldgebiet Schleswig-Holsteins. Eingeschlossen in das Gebiet ist auch der naturnahe Laubwaldbestand Gülzower Holz im Süden von Schwarzenbek, das Gewässersystem der Schwarzen Au sowie ein Bereich des Naturschutzgebietes Billetal. Teilbereiche des Vogelschutzgebietes sind als FFH-Gebiete gemeldet.

Das Bachsystem der Schwarzen Au stellt zusammen mit der Bille eines der letzten vergleichsweise naturnahen, zusammenhängenden Bachsysteme der Lauenburgischen Geest dar. Neben den weitgehend naturnahen Gewässerläufen mit Prallhängen, Überschwemmungs- und Flachwasserbereichen ist das Vorkommen von ausgedehnten Bruch- und Auwäldern besonders hervorzuheben. Eisvogel und Gebirgsstelze finden geeignete Lebensräume im Bereich der Prallhänge oder kleiner Abbruchkanten der Waldbäche. In den Bruch- und Auwäldern der Bachtäler brüten Kraniche und Waldwasserläufer. Im Gebiet ist die Wasseramsel als Überwinterungsgast nachgewiesen.

Die Waldbestände des Sachsenwaldes sind von Laubwäldern, Mischwäldern und einzelnen Nadelholzbeständen geprägt. Insbesondere auf den Talhängen der Gewässer finden sich strukturreiche, naturnahe Laubwälder. Die hier ausgeprägten Buchen-Eichenwälder sind durch markante Altbäume sowie einen hohen Totholzanteil geprägt. Naturnahe, alte und strukturreiche Laubwaldbestände sind auch im Bereich des Gülzower Holzes vorhanden.

Die naturnahen und altholzreichen Waldbestände bieten geeignete Brutplätze für Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Raufußkauz, Wespenbussard, Mittel- und Schwarzspecht sowie Zwergschnäpper. Im Bereich der gebüschreichen Waldränder kommt der Neuntöter als Brutvogel vor.

Das Sachsenwald-Gebiet ist insgesamt als Brutplatz für zahlreiche Arten der naturnahen Wälder und Bäche besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der naturnahen und strukturreichen Misch- und Laubwälder sowie eines naturnahen und dynamischen Fließgewässersystems. Zum Schutz der vorkommenden Großvögel soll das Gebiet frei von weiteren Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.

4.1.2 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, B: Brutvogel, Ü: Überwinterungsgast)

- **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)**
- **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) (B)**
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)**
- **Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B)**
- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)**
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**
- **Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (B)**
- **Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)**
- **Uhu (*Bubo bubo*) (B)**
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (B)
- Gebirgsstelze (*Motacilla vinerea*) (B)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) (Ü)

von **Bedeutung**:

- Neuntöter (*Lanius collurio*)

4.1.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet werden in Kapitel 5.2.1 aufgeführt.

4.1.4 Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Plangeltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung befindet sich auch innerhalb bzw. an der westlichen Grenze des FFH-Gebietes FFH DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“.

4.2 FFH-Gebiet „Wälder in Sachsenwald und Schwarze Au“ (FFH DE 2428-393)

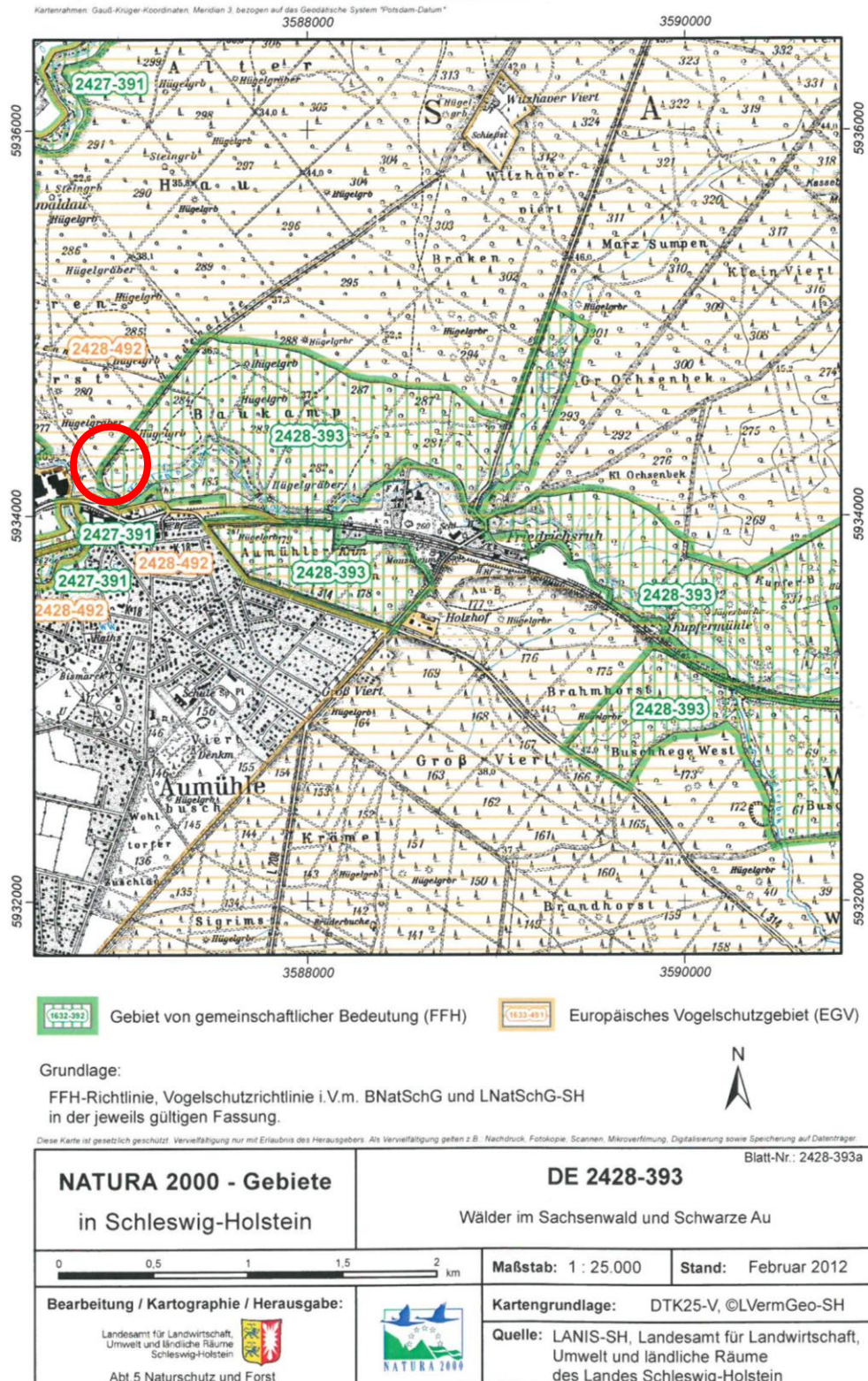


Abbildung 5: Darstellung des FFH-Gebietes (FFH DE 2428-393)

4.2.1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 1.534 ha liegt unmittelbar nordwestlich von Schwarzenbek. Es umfasst das im Sachsenwald gelegene Gewässersystem der Schwarzen Au und die von Laubwald geprägten Bereiche des Sachsenwaldes.

Das Bachsystem der Schwarzen Au stellt neben der Bille (FFH-Gebiet DE 2427-391) eines der letzten vergleichsweise naturnahen, zusammenhängenden Bachsysteme der Lauenburger Geest dar. Zum Gewässersystem gehören neben der Schwarzen Au auch die Ochsenbek, eine Teilstrecke der Süsterbek und die Kammerbek. Die Ochsenbek und die Kammerbek haben teilweise markante Täler ausgeprägt und fließen der Schwarzen Au von Norden zu. Neben den weitgehend naturnahen Gewässerläufen mit Vorkommen typischer Unterwasservegetation (3260) ist das Vorkommen von Bruchwäldern und dem prioritären Lebensraumtyp der Auwälder (91E0) besonders hervorzuheben.

Einen sehr naturnahen Zustand weisen vor allem die Kernbereiche der Schwarzen Au zwischen friedrichsruh und Kupfermühle auf. Hier finden sich entlang des naturnahen Bachlaufs sehr gut und relativ großflächig ausgeprägte Auwälder. Nach Norden schließen sich auf den südexponierten, hoch aufragenden Talhängen strukturreiche, naturnahe Wälder bodensaurer Standorte an. Die hier ausgeprägten Hainsimsen-Buchenwälder (9110) zeichnen sich durch markante Altbäume sowie einen hohen Totholzanteil aus. Die Buchenwälder werden im Übergang zu den Hochlagen der Geest ergänzt durch kleinflächig ausgeprägte Eichen-Hainbuchenwäldern (9160), Waldmeister-Buchenwälder (9130) und bodensaure Eichenwälder (9190).

Eingeschlossen in das Gebiet sind auch Nadelholzbestände und Mischwälder, soweit sie im direkten Umfeld von Ochsenbek und Kammerbek liegen oder einen höheren Laubholzanteil aufweisen.

Im Bereich der Bäche Schwarze Au und Kammerbek ist der Sachsenwald reich an Stillgewässer. In den Bachtälern wurden zum Teil große Teiche wie der Stangenteich angelegt. Naturnahe Kleingewässer und Tümpel treten verstärkt im Nahbereich der Bäche sowie in den Bruchwäldern und einem kleinen Grünlandareal im Südosten des Gebietes auf. Die Gewässer sind Lebensraum zahlreicher Amphibienarten wie Moorfrosch und Laubfrosch. Der Kammmolch ist besonders hervorzuheben. Bemerkenswert ist weiterhin das verbreitete Vorkommen des in Schleswig-Holstein sehr seltenen Bergmolches. Wichtige Landlebensräume sind der Wald sowie strukturreiche Offenlandhabitats wie Feucht- und Extensivgrünland sowie Brachen. Das Gebiet ist Lebensraum des Rothirsches und für waldbewohnende Vogelarten von sehr hoher Bedeutung.

Der Sachsenwald ist der größte zusammenhängende Wald auf historischem Waldstandort in Schleswig-Holstein. Die ausgewählten Laub- und Mischwälder sind als repräsentativer Teil dieses Waldgebietes in Verbindung mit dem naturnahen Bachsystem der Schwarzen Au besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des strukturreichen und weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes des Sachsenwaldes. Insbesondere sollen die Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern, Fließgewässern sowie strukturreichen Waldrändern, auch als Lebensraum von Amphibien sowie einer vielfältigen Vogelwelt, erhalten bleiben.

Für den Lebensraumtyp der bodensauren Eichenwälder soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

4.2.2 Überblick über die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Stellario – carpinetum)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

91E0*Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior

1160 Kammmolch (Triturus cristatus)

4.2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet werden in Kapitel 5.2.1 aufgeführt.

4.2.4 Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Der Plangeltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Sachsenwald-Gebiet“ (EVG DE 2428-492).

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Zur Ermittlung der vorhabenspezifischen Betroffenheit des Vogelschutzgebiets sowie des FFH-Gebietes ist der Wirkungsbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können, dargestellt. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft.

Wenn die genannte Artengruppe und die Lebensräume der Gruppe im Wirkraum nicht vorkommen, wird dies bei der Gruppe aufgeführt und es kann auf eine einzelne Abarbeitung der Unterpunkte verzichtet werden. In einigen Fällen werden mehrere Unterpunkte zusammengefasst behandelt.

Abschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt.

5.1 Vogelschutzgebiet „Sachsenwaldgebiet“ (EGV DE 2428-492)

5.1.1 Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Übergreifende Ziele

Das Vogelschutzgebiet umfasst das größte geschlossene Waldgebiet des Landes Schleswig-Holstein, den Sachsenwald mit der Schwarzen Au, den sehr naturnahen Laubwaldbestand des Gülzower Holzes und einen Bereich des Billelals (NSG Billelall).

Im Sachsenwald ist insbesondere die Erhaltung des naturnahen und strukturreichen Mischwaldbestandes und im Gülzower Holz insbesondere die Erhaltung des naturnahen, alten und strukturreichen Laubwaldbestandes zu gewährleisten.

Für die Fließgewässer im Gebiet, v.a. die naturnahen Bereiche der Bille und der Schwarzen Au, ist insbesondere die Erhaltung eines naturnahen und dynamischen Fließgewässersystems mit Prallhängen, Überschwemmungs- und Flachwasserbereichen sowie Flussbettverlagerungen zu gewährleisten.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

→ *Der Vorhabensort bzw. die Planänderungsfläche ist eine offene Fläche - Wiese (Lichtung), welche als landwirtschaftliche Fläche im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Der mobile Bauwagen, welcher als Schutzunterkunft für die Kinder genutzt werden soll, wird auf der Wiese, außerhalb des nach LWaldG erforderlichen Waldabstandes von 30 m aufgestellt. Die Fläche befindet sich direkt östlich der mit Kopfstein gepflasterten „Lindenallee“, welche als fußläufige Zuwegung zum Treffpunkt „Waldkindergarten“ vom vorhandenen Parkplatz, unten am Mühlenteich – Restaurant Fürst Bismarck Mühle, südlich der Planänderungsfläche, genutzt wird. Die zukünftige Nutzung der Fläche wird sich von der heutigen Nutzung nicht wesentlich unterscheiden. Es werden keine Waldflächen, Gehölzbestände und/oder Flächen an den genannten Fließgewässern betroffen. Der Bestand bleibt erhalten. Eine relevante Wirkung durch die Planänderung bzw. durch die Nutzung der Fläche als Treffpunkt für den Waldkindergarten, ist aufgrund der geringen Intensität der Wirkung und da die Nutzung bereits stattfindet, nicht zu erwarten. Die Ausweisung der Fläche für den Waldkindergarten trägt im hohen Maß zur Umweltbildung bei. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele wird daher nicht eintreten.*

Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Ziffer 4.1.2 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten mit enger Bindung an Fließgewässer wie Eisvogel, Waldwasserläufer, Gebirgsstelze und Wasseramsel

Erhaltung

- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel und die Gebirgsstelze bieten (z.B. Steilwände und Ufer- und Abbruchkanten, Uferabbrüche, Wurzelteile umgestürzter Bäume, Bereiche unter Baumwurzeln und Erdkuhlen); in Wäldern auch in größerer Entfernung von Gewässern,
- von großen, möglichst wenig fragmentierenden Bruch- und Auwäldern sowie baumbestanden Mooren inklusive der darin vorhandenen und fließenden Gewässer mit schlammigen Ufern, insbesondere für den Waldwasserläufer,
- störungsarmer Bereiche um die Brutplätze des Eisvogels, des Waldwasserläufers sowie der Gebirgsstelze zwischen dem 15.4 und dem 31.08.,
- der Wasserqualität der Still- und Fließgewässer im Gebiet,
- grundwassergespeister, auch in Kältezeiten meist eisfrei bleibender Gewässer, insbesondere im Bereich der Bille, Schwarzen Au und der Kammerbek,
- ausreichend hoher Wasserstände, insbesondere in den Brutbereichen des Waldwasserläufers,
- eines naturnahen Wasserregimes in den Fließgewässern (schnell und langsam fließende Abschnitte) mit naturnaher Wasserstandsdynamik, insbesondere zur Brutzeit der Gebirgsstelze und zur Überwinterungszeit der Wasseramsel (Steine im Wasser, Sandbänke).

→ *Die im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche ausgewiesene Fläche und in der 10. F-Planänderung mit dem Zusatz „Waldkindergarten“ ausgewiesene Fläche, bzw. der Standort des Treffpunktes des Waldkindergartens, befindet sich mit ihrer geringen Größe von ca. 1 ha im westlichen Bereich des 7.479 ha großen Schutzgebietes. Gewässer befinden sich nicht im direkten Umfeld und sind entsprechend von eventuellen Auswirkungen nicht betroffen.*

Somit werden die o.g. Arten mit enger Verbindung an Fließgewässer von eventuellen Auswirkungen nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist somit nicht gegeben.

Arten der Waldbereiche wie Raufußkauz, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht und Zwergschnäpper

Erhaltung

- vorhandener und geeigneter Horstbäume des Schwarzstorches und bestehender Habitatstrukturen im direkten Horstumfeld,
- bekannter Höhlenbäume,
- möglichst störungsfreier Bereiche um die Brutplätze (Höhlen- und Horstbäume) der genannten Arten (Schwarzstorch 01.04.-31.08., Raufußkauz 15.03.-15.07.),
- von großen, störungsarmen, reich strukturierten Altholzbeständen und einem Mosaik von unterschiedlichen Strukturtypen in Laub- und Mischwäldern mit einem naturnahen Wasserregime,
 - o für den Raufußkauz mit eingestreuten deckungsreichen Nadelwäldern als Tageseinstand,
 - o für den Schwarzstorch mit von Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittliche Laubwaldbeständen,
 - o für den Mittelspecht mit einem – bezogen auf das Gesamtgebiet – ausreichend hohen Anteil zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen rauhborkigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit einem Durchmesser von über 25 cm sowie Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Tot- und Altholzanteil,
 - o für den Schwarzspecht mit einem – bezogen auf das Gesamtgebiet – ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, v.a. glattrindige, über 80 jährige Laubhölzer mit einem Durchmesser von über 35 cm sowie
 - o für den Zwergschnäpper mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen,
- lichterere Strukturen wie Schneisen, Lichtungen, sanften Übergängen an den Waldinnen- und außenrändern (insbesondere Ameisenlebensräume) und einem ausreichend hohen Anteil an stehendem und liegendem Tot- sowie Altholz (inklusive Baumstubben),
- strukturreichen Still- und Fließgewässern, sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe als Nahrungshabitate für den Schwarzstorch.

→ Die betroffene Fläche bzw. der Standort des Treffpunktes des Waldkindergartens, befindet sich mit ihrer geringen Größe von ca. 1 ha als offene Wiese im westlichen Bereich des 7.479 ha großen Schutzgebietes. Es sind keine Gehölzstrukturen in der betroffenen Fläche vorhanden bzw. werden aufgrund der 10. F-Planänderung betroffen. Mit der Berücksichtigung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 m bei Bauvorhaben, werden die umgebenen Waldränder bei dem Aufstellen des Bauwagens nicht betroffen, somit auch keine Höhlen- oder Horstbäume o.ä. betroffen werden.

Da sich der Waldkindergarten schon einige Zeit dort trifft, bzw. die Fläche früher zu verschiedenen Veranstaltungen genutzt worden ist und außerdem ein Wanderweg (Lindenallee) direkt vorbeiführt, haben sich die o.g. Arten an die Situation angepasst bzw. brüten an anderen Orten, die wirklich störungsfrei sind.

Somit werden die o.g. Arten der Waldbereiche von eventuellen Auswirkungen nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist somit nicht gegeben.

Arten der Wald-Offenland-Übergangsbereiche wie Uhu, Kranich, Rotmilan, Wespenbussard und Neuntöter

Erhaltung

- von großen, wenig gestörten und reich gegliederten Waldbeständen mit strukturreichen Übergängen zur angrenzenden Kulturlandschaft, mit Feuchtgebieten, extensiv genutztem und artenreichem Grünland und vielfältigen Heckenstrukturen (für den Neuntöter insbesondere Dornenbüsche) als Brut- und Nahrungshabitate,

- von Bruchwald, Sümpfen, Mooren und Waldweihern mit ausreichend hohem Wasserstand als Bruthabitat für den Kranich,
- der bekannten, traditionell genutzten Brutplätze (u.a. Horstbäume) und den Strukturen im direktem Umfeld,
- möglichst störungsfreier Bereiche um die Brutplätze (Uhu 01.02.-31.07., Kranich und Rotmilan 01.03.- 31.08., Wespenbussard 01.05.- 31.08.).

→ Die betroffene Fläche bzw. der Standort des Treffpunktes des Waldkindergartens, befindet sich mit ihrer geringen Größe von ca. 1 ha als offene Wiese im westlichen Bereich des 7.479 ha großen Schutzgebietes. Es sind keine Gehölzstrukturen in der betroffenen Fläche vorhanden bzw. werden aufgrund der 10. F-Planänderung betroffen. Mit der Berücksichtigung des gesetzlich geforderten Waldabstand von 30 m bei Bauvorhaben, werden die umgebenen Waldränder bei dem Aufstellen des Bauwagens nicht betroffen, somit auch keine Höhlen- oder Horstbäume bzw. Dornbüschen o.ä. betroffen.

Da sich der Waldkindergarten schon einige Zeit dort trifft, bzw. die Fläche früher zu verschiedenen Veranstaltungen genutzt worden ist und außerdem ein Wanderweg (Lindenallee) direkt vorbeiführt, haben sich die o.g. Arten an die Situation angepasst bzw. brüten an anderen Orten, die wirklich störungsfrei sind.

Somit werden die o.g. Arten der Waldbereiche von eventuellen Auswirkungen nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist somit nicht gegeben.

5.1.2 Bewertung der Erheblichkeit

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind aufgrund der sehr geringen Intensität der Wirkfaktoren nicht zu erwarten, erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht gegeben.

5.2 FFH-Gebiet „Wälder in Sachsenwald und Schwarze Au“ (FFH DE 2428-393)

5.2.1 Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Übergreifende Ziele

Erhaltung großer strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Waldgebiete des Sachsenwaldes auf historischem Waldstandort, mit einem standorttypischen Mosaik aus verschiedenen naturnahen Laub- und Mischwaldkomplexen, Fließgewässersystemen sowie strukturreichen Waldinnen- und außenrändern, insbesondere auch als Lebensraum von Kammmolch, Laub- und Moorfrosch sowie einer vielfältigen Vogelfauna.

Für den Lebensraumtyp 9190 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

→ Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Umbenennung der im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche mit dem Zusatz „Waldkindergarten“ um den Treffpunkt des Waldkindergartens planerisch zu sichern und das Aufstellen eines mobilen Bauwagens als Schutzhütte für die Kinder zu ermöglichen. Der Waldkindergarten umfasst eine Gruppe von 15 Kindern, die von Montag bis Freitag zwischen 8 und 13 Uhr betreut werden. Der Bauwagen wird maximal 25 m² groß sein und außerhalb des im LWaldG vorgegebenen Waldabstand von 30 m aufgestellt. Es werden somit keine Waldflächen bzw. Waldränder durch die Planänderung bzw. das Vorhaben betroffen. Gewässer sind nicht im Planbereich vorhanden. Die Ausweisung der Fläche für den Waldkindergarten trägt im hohen Maß zur Umweltbildung bei. Die Erhaltungsziele werden entsprechend nicht beeinträchtigt.

Ziele für die Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 4.2.2. genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten, sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- der Kontaktlebensräume, wie offene Seitengewässer (insbesondere die Zuflüsse Kammerbek, Ochsenbek und Süsterbek), Quellen, Bruch- und Auwälder, Röhrichte, feuchter Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der jeweiligen funktionalen Zusammenhänge.

→ Der Lebensraumtyp ist im Wirkraum nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Stellario – carpinetum)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (9190)

- naturnaher Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder (9110 und 9130) sowie naturnaher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder (9160 und 9190) in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- einer, je nach Lebensraumtyp, natürlichen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlen- und Horstbäume,
- der Sonderstandorte (u.a. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken), Randstrukturen (u.a. Waldmäntel und Säume) und eingestreuter Offenflächen sowie der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Sümpfe, Kleingewässer, Staudenfluren,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen, insbesondere Wasserstand und Basengehalt,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

→ Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Umbenennung der im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche mit dem Zusatz „Waldkindergarten“ um den Treffpunkt des Waldkindergartens planerisch zu sichern und das Aufstellen eines mobilen Bauwagens als Schutzhütte für die Kinder zu ermöglichen. Der Waldkindergarten umfasst einer Gruppe von 15 Kindern, die von Montag bis Freitag zwischen 8 und 13 Uhr betreut werden. Der Bauwagen wird maximal 25 m² groß sein und außerhalb des im LWaldG vorgegebenen Waldabstandes von 30 m aufgestellt. Es werden somit keine Waldflächen bzw. Waldränder durch die Planänderung bzw. das Vorhaben betroffen. Durch die Nutzung der offenen Fläche als Treffpunkt für den Waldkindergarten,

wird die Fläche die für das Gebiet wichtige kleinflächige Offenheit weiterhin erhalten. Die Ausweisung der Fläche für den Waldkindergarten trägt im hohen Maß zur Umweltbildung bei. Die Erhaltungsziele werden entsprechend nicht beeinträchtigt.

91E0*Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus exelsior*

Erhaltung

- der naturnahen Weichholz-, Eschen- und Erlenwälder in ihrer natürlichen Baum- und Strauchartenzusammensetzung, in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und in ihrer standorttypischen Variationsbreite an der Schwarzen Au, an größeren Nebengewässern (Ochsenbek, Kammerbek und Süsterbek), an kleinen Zuflüssen und in deren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke und Uferabbrüche,
- eines hinreichenden altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz der LRT-prägenden Baumarten,
- der natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation

→ *Der Lebensraumtyp ist im Wirkraum nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen.*

1160 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen und strukturreiche Gehölzlebensräume (u.a. liegendes und stehendes Totholz sowie Wurzelteller),
- geeigneter Sommerlebensräume, u.a. extensive Grünlandbereiche, Saumstrukturen und Lichtungen,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen, insbesondere zu den Reproduktionsgewässern,
- bestehender Populationen.

→ *Der Lebensraumtyp (offene Fläche mit Saumstrukturen als Sommerlebensraum) ist zwar im Wirkraum vorhanden. Mit der Aufstellen von einem ca. 25 m² großen Bauwagen wird lediglich nur ein kleiner Teil der ca. 1 ha großen offenen Fläche beeinträchtigt. Die restliche Fläche bleibt weiterhin als Sommerlebensraum offen. Eine Beeinträchtigung des Kammolches ist somit nicht gegeben. Die Erhaltungsziele werden entsprechend nicht beeinträchtigt.*

6. Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Zu Berücksichtigen sind nach Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (2008):

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten,

- sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat.
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17a Abs. FStrG i.V.m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastung behandelt.

Für die Schutzgebiete EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ und FFH-Gebiet FFH DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“ sind keine kumulativen Wirkungen zu befürchten, da durch das hier betrachtete Vorhaben keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Eine weitere Betrachtung wird daher nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Um eine Rechtsicherheit für den Standort des Waldkindergartens der Gemeinde Aumühle herzustellen und um einen mobilen Bauwagen in einer maximalen Größe von ca. 25 m² als Schutzunterkunft baurechtlich aufstellen zu dürfen, muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde Aumühle zum 10. Mal geändert werden. Die Ausweisung für die Fläche ist weiterhin landwirtschaftliche Nutzfläche mit der Ergänzung „Waldkindergarten“.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche, von Waldflächen umgeben, dargestellt. Es handelt sich um den „ehemaligen Turnierplatz“ auf einer ca. 1 ha großen „Lichtung“ im Wald, Flurstück 60/2 der Flur 47 in der Gemarkung Sachsenwald.

Die Änderungsfläche bzw. die „Lichtung“ befindet sich innerhalb europäischer Schutzgebiete bzw. des Vogelschutzgebiets EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ und des FFH-Gebietes FFH DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“.

Aufgrund des sehr geringen Umfangs und der sehr geringen Intensität der zu erwartenden Veränderungen sowie des grundsätzlichen Zieles eines Waldkindergartens, ist mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht zu rechnen. Eine weitere Prüfung der Verträglichkeit wird nicht erforderlich.

8. Literatur

1. Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr Cochet Consult, Trüper Gondesen Partner (2004):
„Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG“
2. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (2008)
„Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“
3. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004)
„Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)“
4. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992
5. Gassner / Winkelbrandt (2005):
„UVP, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung“